

Zeitschrift:	Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber:	Historischer Verein der Region Werdenberg
Band:	4 (1991)
Artikel:	Das Verhältnis der ehemaligen Herrschaft Sax-Forstegg zur Eidgenossenschaft
Autor:	Kuster, Werner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-893071

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Verhältnis der ehemaligen Herrschaft Sax-Forstegg zur Eidgenossenschaft

Werner Kuster, Altstätten

Am 12. Mai 1615 entliess Freiherr Friedrich Ludwig seine Untertanen aus der Eidespflicht. Fortan hatten sie dem Zürcher Rat zu gehorchen. Dies bedeutete das Ende des jahrhundertelangen Regiments der Freiherren von Sax über die Herrschaft Sax-Forstegg und deren endgültige Einverleibung in die Eidgenossenschaft.

Die Adligen von Sax hatten dem Druck der Eidgenossen erstaunlich lange standgehalten. Warum ihnen dies gelang und wie die Beziehungen des Gebiets der heutigen Gemeinde Sennwald zur Eidgenossenschaft bis um 1800 aussahen, soll dieser Beitrag aufzeigen.

Wenn die ehemalige Herrschaft mit dem jetzigen Sennwald inklusive Sax, Frümsen, Salez und Haag verglichen wird,¹ darf eines nicht vergessen werden: dieses Territorium bildete nicht immer eine herrschaftliche Einheit. Der «Dschungel» der Kompetenzverhältnisse und Grenzfragen kann hier nur ansatzweise gelichtet werden. Einen Sonderfall bildete außerdem das Dorf Lienz, das heute ganz zur politischen Gemeinde Altstätten gehört.

Ebenso existiert der Staat Schweiz im wesentlichen erst seit dem 19. Jahrhundert.

Wenn hier von den Beziehungen zur Eidgenossenschaft die Rede ist, meint dies das Verhältnis zu Bündnispartnern, deren Anzahl, rechtliche Verbindungen und Interessen einem steten Wandel unterworfen waren.

Bis ins 17. Jahrhundert bleibt diese Untersuchung aufgrund der Thematik und der vorliegenden Literatur vor allem im politischen und adelsgeschichtlichen Rahmen. Gelegenheit für sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Ansätze bietet dann die ausgiebige Betrachtung der Herrschaft als Zürcher Landvogtei. Die Erkenntnis, dass neben «grossen Persönlichkeiten» eine Mehrheit in sozial tieferstehenden Schichten mit einer erwähnenswerten Geschichte existierte, ist zwar nicht neu, aber immer wieder bemerkens-



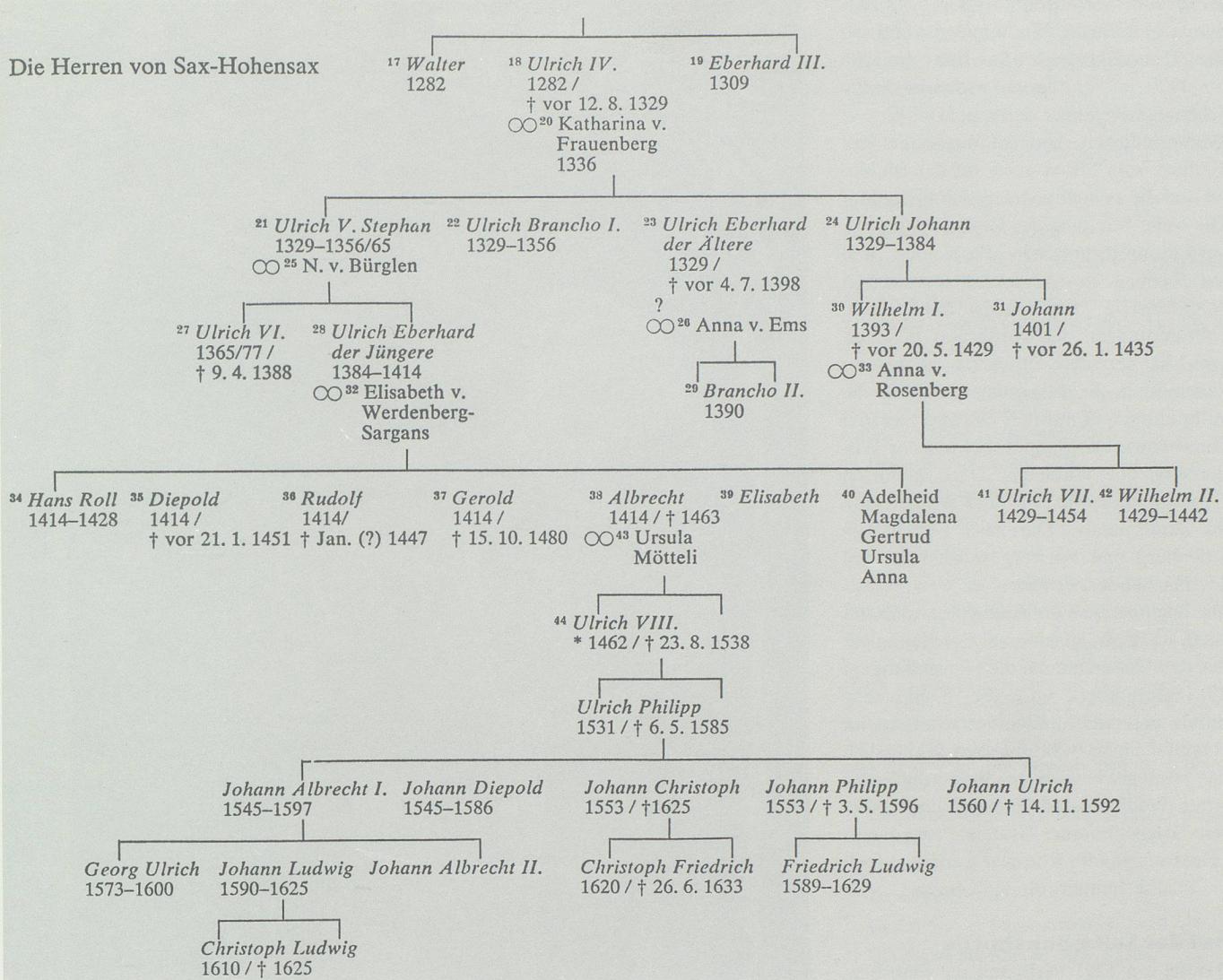
Die Reste der Burg Hohensax, der Stammfeste der Freiherren, vermutlich erbaut 1206, erstmals erwähnt 1210. Die Appenzeller zerstörten sie 1446 während der Auseinandersetzungen des Alten Zürichkriegs. Damals gehörte die Burg den mit Habsburg verbundenen Herren von Bonstetten. (Bild Hans Jakob Reich, Salez.)

wert. Vorerst jedoch zur «Geschichte von oben».

Die Entstehung der Herrschaft Sax-Forstegg

Über die Ursprünge der Freiherren von Sax existieren nach den Forschungen von Deplazes-Haefliger hauptsächlich zwei Theorien. Chroniken aus dem 16. Jahrhundert behaupten die Herkunft aus dem Süden und eine römische oder römisch-etruskische Abstammung,² solche aus dem 17. Jahrhundert leiten das Geschlecht von frühmittelalterlichen Sachsenherzögen ab. Beide Quellen glauben an die Sesshaftigkeit der Dynastie in der Herrschaft Sax seit dem 10. Jahrhundert.³ Solche geschichtliche Konstruktionen ent-

sprachen dem politischen und sozialen Bedürfnis der Freiherren im 16. und 17. Jahrhundert. Das hohe Alter des Geschlechts und die Verbindung mit dem römischen Reich als gedachtem Vorbild des mittelalterlichen «Römischen Reichs deutscher Nation» dienten der Rechtfertigung ihrer Herrschaft und der Verherrlichung ihrer Dynastie. Außerdem wurde damit die Nähe zum damaligen obersten Herrn, dem deutschen Kaiser, gezeigt.⁴ Im Gegensatz zur früheren Forschung behauptet Deplazes-Haefliger, dass das Geschlecht aus dem Raum Oberitalien oder der heutigen Südschweiz stamme. Es habe sich erst danach im Rheintal niedergelassen.⁵ Sie belegt dies einerseits begriffs-geschichtlich: Das Wort «Sax» entspringe



Stammtafel der Freiherren von Sax-Hohensax nach der Teilung von der südlichen Linie. (Aus Deplazes 1976.)

nicht dem lateinischen Ausdruck «saxum» (Fels), sondern der Bezeichnung «Mesocco» (Misox). Darauf wiesen die ersten Quellen für den Familiennamen im 12. Jahrhundert: «de Sacco», «de Saccis», «de Sachis», «de Saccis».⁶

Andererseits lasse sich die Herrschaftsbildung der Saxer im Misox früher erfassen als im Rheintal.⁷ Im Süden ist bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein relativ geschlossener Herrschaftskomplex nachzuweisen. Dagegen liegt die Stellung der Freiherren nördlich der Alpen bis 1206/07 quellenmäßig im dunkeln.⁸ Erst in diesen Jahren entstand vermutlich die 1210 erstmals erwähnte Burg Sax. Die darauf hinweisende Stelle in den «Continuato Casuum Sancti Galli» des Konrad von Pfäfers behandelt eine Fehde zwischen dem Grafen Hugo I. von Montfort und Heinrich

II. von Sax. Dessen Bruder Ulrich, ein Abt von St.Gallen, bewahrte die im Bau befindliche Burg vor der Zerstörung durch den Montforter.⁹

Diese Quelle verdeutlicht, dass die nördliche Herrschaft noch nicht gesichert war und auf den Widerstand eines ansässigen Adligen stiess. Zudem zeigt sie, dass die Saxer wie auch andere Vertreter wenig bedeutender Adelshäuser geistliche Würden als Sprungbrett für ihren sozialen Aufstieg benutzten. Dank den Verbindungen Abt Ulrichs von Sax zum Königshof wurden die Freiherren von Sax in den ersten zwei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts «zu einem der wichtigsten Geschlechter im Raume der heutigen Ost- und Südschweiz».⁹ Der oben erwähnte Heinrich erhielt schliesslich grosse Teile der St.Galler Klostervogtei (Pfäfers, Di-

1 Reich 1987, S. 4f.; Kreis 1923, S. 2.

2 Siehe auch die Abschrift No. 1 des Adrian Bernegger, Sax, 1790, *Kurze Verzeichnus von dem Geschlecht der Freiherren von Hohensax ex Stumpfio, Scudio, Simlero et alias Monumentis* (1589). – In: Aebi 1966, S. 161ff.

3 Deplazes 1976, S. 14.

4 Deplazes 1976, S. 16f.

5 Deplazes 1976, S. 23. Zur früheren Forschung siehe Schedler 1919.

6 Deplazes 1976, S. 18f. Fäsi 1766, S. 491, und Thomann 1741, S. 1, behaupten die Ableitung von «saxum» und begründen dies mit der Lage der Herrschaft Sax-Forstegg. Sie liege unterhalb schroffer Berge und in einer mit Steinen angefüllten Ebene.

7 Deplazes 1976, S. 23.

8 Deplazes 1976, S. 31f.

9 Deplazes 1976, S. 23, 33. Die Montforter gelten bis ins 15. Jh. als «die massgebende Dynastie des Vorarlbergs und des Rheintals». Graf Hugo I. erbaute um 1200 im Walgau (Vorarlberg) die Burg (Neu-)Montfort, sein Sohn Rudolf I. begründete das Haus Werdenberg (Thürer 1972, S. 160f.).

sentis und Gebiete um Appenzell).¹¹ Als Symbol für die Verbindung der Abtei mit dem Herrschaftsgebiet Sax steht die 1208 bis 1220 an strategisch wichtiger Stelle erbaute Burg Clanx ob Appenzell.¹²

Währenddessen konnte im Süden der Einfluss vom Misox auch auf das Blenio-tal und die Leventina ausgedehnt werden. Die weite Streuung des Besitzes führte zu verwaltungstechnischen Problemen und zur Teilung des Herrschaftsbereiches.¹³ Noch im 13. Jahrhundert kam es zu Schrumpfungen des nördlichen Besitzes. Um 1300 herrschte Ulrich III. im wesentlichen über die folgenden Gebiete: die Burg Hohensax mit den Dörfern Sax und Gams sowie das Simmitobel mit der Wildenburg bei Wildhaus. Dazu gehörten Grundbesitz sowie Alp- und Weiderechte im Säntismassiv. Die zwei Festen Frischenberg und Forstegg werden erst im 15. Jahrhundert erwähnt.¹⁴

Die beginnende Verarmung des Adels um 1300 ist eine allgemeine Erscheinung.¹⁵ Bei den Saxern kamen die Hausteilung im 13. Jahrhundert und die Konkurrenz durch zahlreiche Kleinherrschaften im Rheintal hinzu.¹⁶ Sie mussten schliesslich das strategisch wichtige Simmitobel zwischen Wildhaus und Gams an die stärkeren Toggenburger Grafen verkaufen.¹⁷ «Grossmacht» im Rheintal wurden jedoch im 14. Jahrhundert die Habsburger.

Auf der Seite Habsburgs

Bereits um 1291 verfügten die Habsburger über ausgedehnte «mittelbare» und «unmittelbare» Machtbereiche südlich und westlich des heutigen st.gallisch-appenzellischen Gebietes bis ins Elsass.¹⁸ Im 14. Jahrhundert versuchten sie, durch Schiedsgerichtsbarkeit, Aufkauf von Pfandschaften und Geldleihe, durch Lehensabhängigkeit und Soldpensionen eine Landesherrschaft aufzurichten und das Tirol mit dem westlichen Gebiet zu verbinden.¹⁹

Wie andere Adlige im Ostschweizer Raum mussten sich die Saxer an die mächtigsten Herren anlehnen, wenn sie ein standesgemässes Leben führen wollten. Die wirtschaftlichen Vorteile aus Lehren, Beamtentum und Söldnerwesen bedingten die politische Abhängigkeit.²⁰ So kämpften die Freiherren von Sax mehrmals auf der Seite Österreichs gegen die Eidgenossen. Sie beteiligten sich an der Auseinandersetzung Habsburgs gegen Zürich, das 1351 als fünfter Ort der Eid-



Wappenscheibe des Freiherren Ulrich VIII. (1462–1538). Seine Kleidung, die Hellebarde in seiner Hand, der Helm und die zwei Kämpfer im oberen Bildteil verweisen auf seine Berühmtheit als Söldnerführer. (Bild Schweiz. Landesmuseum.)

genossenschaft beigetreten war.²¹ Ebenso standen sie bei den Schlachten von Sempach (1386) und Näfels (1388) an der Seite Habsburgs. Für Ulrich VI. endete die zweite Begegnung mit den Eidgenossen sogar tödlich.²²

Bei diesen Einsätzen gegen die Eidgenossen war nicht der Sold das Hauptmotiv. Die Existenz des niederen Adels im allgemeinen stand auf dem Spiel.²³ Vor allem die Schlacht von Sempach gestaltete sich «zur entscheidenden ständischen Abrechnung zwischen Stadt- und Talgemeinden einerseits und der Ritterschaft anderer-

seits».²⁴ Der Sieg der Stadtbürger und Bergbauern bedeutete zwar längerfristig die Verdrängung der Österreicher aus dem heutigen schweizerischen Raum,²⁵ hatte aber vorläufig auf das Verhältnis zwischen Saxern und Habsburgern keinen Einfluss.

Die Österreicher konnten ihre Machtstellung südlich des Bodenseeraums sogar noch erweitern. Im Jahre 1393 gelangten sie durch Schiedsspruch in den Besitz des Erblehens und schliesslich des Lehens über die Burg Hohensax und das Dorf Gams. Sie waren damit nicht einmal mehr

verpflichtet, diesen Herrschaftsbereich an die Freiherren zu verleihen. Ulrich Eberhard von Sax nahm nur noch die Rolle eines «österreichischen Burgwärts und Beamten» ein. Noch vor 1410 ging dieses Gebiet jedoch wieder als Pfandschaft an die Sixer. Sie erhielten es so gewissermaßen als Sicherheit anstelle einer geschuldeten Geldsumme.²⁶

Daneben herrschten die Freiherren von Sax zu Beginn des 15. Jahrhunderts über Forstegg und Sennwald. Ihr Besitz umfasste aber auch Gebiete im heutigen Bezirk Rheintal, im Thurgau und im Toggenburg.²⁷ Von Westen her drohte jedoch Gefahr durch die kriegsfreudigen Appenzeller.

Bedrohung durch die Appenzeller

Bereits im 14. Jahrhundert setzten die Appenzeller die Freiherren unter Druck. Im Jahre 1346 traten ihnen die Sixer Land für den Bau einer Letzi «mit ainer Mure [ab], das das Lant ze Appacelle dest vester und dest sicher sie».²⁸ Sicherer war damit bestimmt nicht die Situation der Herrschaft Sax, da das genannte Land in der strategisch wichtigen Sixerlücke lag.²⁹ Gefährlich wurde es dann mit den Appenzellerkriegen zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Die Appenzeller waren damals bereits mit einem eidgenössischen Ort verbunden. Seit 1403 bestand ein Landrechtsvertrag mit Schwyz, das sie in der Folge auch militärisch unterstützte. Dies bereitete jedoch den übrigen Eidgenossen wenig Freude. 1394 hatten sie den Waffenstillstand mit Österreich verlängert, und ihr Interesse an einer Vormachtstellung in der heutigen Ostschweiz war noch gering. Die diplomatischen Interventionen der Habsburger bei den Eidgenossen zeigten jedoch letztlich keine Wirkung.³⁰ Das Burg- und Landrecht mit den Sieben Orten von 1411 integrierte die Appenzeller schliesslich ins eidgenössische Bündnissystem, wenn auch bis 1513 in einer untergeordneten Stellung.³¹

Da sich der durch die Appenzeller ausgelöste Baueraufstand in erster Linie gegen die Herzöge von Österreich und den mit ihnen verbündeten Adel richtete, gebot die gefährliche geographische Lage vorläufig eine neutrale Haltung der Sixer.³²

Mit dem Sieg der Appenzeller in der Schlacht am Stoss (1405) standen die Österreicher jedoch in der Defensive.³³

Wie andere Adlige im Rheintal näherten sich die Sixer den Stärkeren an: Am 6. Juli 1405 trat die Frau von Ulrich Eberhard dem Jüngeren ins Landrecht der Appenzeller ein und gestattete ihnen das Besetzungsrecht für die Burg Hohensax.³⁴ Der Vorschub der Gräfin Elisabeth von Werdenberg-Sargans erscheint als raffinierter politischer Schachzug. Ulrich Eberhard selbst legte sich damit vorerst nicht fest. Allerdings musste er noch im selben Jahr grössere Zugeständnisse machen. Seine Untertanen schlossen sich mit dem ganzen unteren Rheintal dem Bund ob dem See an, der sich unter Führung Appenzells gegen den Adel bzw. das mittelalterliche Herrschaftssystem richtete.³⁵ Dieser Bund wurde jedoch bereits 1408 wieder aufgelöst. 1410 gerieten die Appenzeller erneut in Konflikt mit Österreich und rheintalischen Adligen. Ulrich Eberhard von Sax bildete keine Ausnahme.³⁶ Am 5. Dezember vereinbarte er schliesslich unter Vermittlung des Grafen von Toggenburg mit den Appenzellern und der Stadt Altstätten einen Frieden auf fünf Jahre.³⁷ Während der Freiherr

versprach, die Gegenpartei von seinen Burgen aus nicht mehr zu schädigen, anerkannte diese die Feste Hohensax als österreichisches Pfand.³⁸

Bereits 1411 erscheint diese Burg jedoch im pfandweisen Besitz des Freiherrn Hans

10 Deplazes 1976, S. 37ff.

11 Deplazes 1976, S. 46, 48f.

12 Deplazes 1976, S. 48. Gemäss Fischer/Schläpfer/Stark 1964, S. 85, erfolgte der Baubeginn bereits 1207. Der Name Clanx erinnerte an die Besitzungen der Sixer im Calancatal (Deplazes 1976, S. 49).

13 Deplazes 1976, S. 58f., 62ff. Die südliche Linie musste im 15. Jh. ihren Besitz wegen eidgenössischens Expansionsdrucks und anderen Schwierigkeiten verkaufen (Deplazes 1976, S. 73).

14 Deplazes 1976, S. 68f., 77f.

15 Geschichte der Schweiz 1986, S. 153f.

16 Deplazes 1976, S. 11.

17 Deplazes 1976, S. 80ff.

18 Geschichte der Schweiz 1986, S. 142.

19 Deplazes 1976, S. 11.

20 Deplazes 1976, S. 93. Verallgemeinernd wurde beim Lehen ein Gut (im weitesten Sinne) vom Herrn an den Lehensmann mit den entsprechenden Gutsrechten verliehen. Der Beliehene hatte im hier gemeinten Fall persönliche, nicht bäuerliche Leistungen als Gegenleistung zu erbringen, zum Beispiel im militärischen Bereich (Haberkern/Wallach 1987, S. 385).

21 Geschichte der Schweiz 1986, S. 181; Deplazes 1976, S. 93f.

22 Deplazes 1976, S. 94.

23 Deplazes 1976, S. 94f.

24 Geschichte der Schweiz 1986, S. 206.

25 Geschichte der Schweiz 1986, S. 208.

26 Deplazes 1976, S. 101f.; Haberkern/Wallach 1987, S. 479.

27 Deplazes 1976, S. 107. Über den Kauf des Dorfes Sennwald ist sich die Forschung uneinig. Während Schedler 1919, S. 5, 27, und Deplazes 1976, S. 107, den Erwerb auf 1396 anzusetzen, vermutet Aebi 1974, S. 20ff., nach einer einleuchtenden Argumentation, dass das Dorf schon früher im Besitz der Sixer war und zum genannten Zeitpunkt einzig der «Hof Gardus» gekauft wurde.

28 UBA, S. 32f., Nr. 80.

29 Deplazes 1976, S. 109.

30 Fischer/Schläpfer/Stark 1964, S. 144ff., 152, 157f.

31 Fischer/Schläpfer/Stark 1964, S. 191f., 299.

32 Deplazes 1976, S. 110; Geschichte der Schweiz 1986, S. 263.

33 Fischer/Schläpfer/Stark 1964, S. 170.

34 UBA, S. 119, Nr. 231.

35 Deplazes 1976, S. 111; Geschichte der Schweiz 1986, S. 263.

36 Fischer/Schläpfer/Stark 1964, S. 189.

37 Die Stadt Altstätten stand zu dieser Zeit auf der Seite Appenzells (Fischer/Schläpfer/Stark 1964, S. 189).

38 UBA, S. 159, Nr. 300.





Das heutige «Schlössli» zu Sax. Es wurde 1551 unter Ulrich Philipp erbaut und diente teilweise seinen katholischen Nachkommen aus erster Ehe als Wohnsitz. (Bild Hans Jakob Reich, Salez.)

von Bonstetten, dem Schwiegervater der Tochter Ulrich Eberhards. Ebenso taucht Gams in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als bonstettische Herrschaft auf. Warum die Freiherren von Sax ihre Stammburg aufgaben, ist eine offene Frage.³⁹

Die Eroberungen der Appenzeller

Während die Appenzeller zu Beginn des 15. Jahrhunderts in der Herrschaft Sax nicht erfolgreich waren, änderte sich die Situation zur Zeit des Alten Zürichkriegs (1440–1446). Dieser Bruderkrieg zwischen den beiden Orten Zürich und Schwyz um das Erbe des Grafen von Toggenburg weitete sich zu einer Auseinandersetzung zwischen den Eidgenossen und Habsburg aus.⁴⁰ Nach einer Phase der Neutralität nahmen die Appenzeller gegen die Habsburger und das mit ihnen verbündete Zürich Partei für Schwyz und die Eidgenossen.⁴¹

Als Adelsherrschaft unter österreichischem Schutz gerieten auch die bonstettischen Güter in Gefahr. In einer Klageschrift Österreichs von 1446 beschwerte sich Kaspar von Bonstetten, «dass die von Appenzell sind uff ine gezogen und im sin Vesti Sax, und was darzu gehörte, Lüt und Gut, ingenommen, entwert und entsetzt und die Lüte zu Eyden inen ze Tunde getrungen und ine ze Costen und Schaden gebracht habind».⁴²

Die Appenzeller weigerten sich in der Folge standhaft, die Burg Hohensax und das Dorf Gams wieder herzugeben.⁴³ Sie setzten sich sogar über den Spruch der Tagsatzung von 1459 hinweg. Dieser garantierte zwar den Leuten von Gams das appenzellische Landrecht, räumte aber dem Bonstetten das Recht auf Gerichte, Leute, Einkünfte und Güter wie vor dem Alten Zürichkrieg ein.⁴⁴ Erst der Spruch der Stadt St.Gallen von 1461 fand das Gehör der Appenzeller. Er bestätigte Kaspar von Bonstetten in seinen früheren Rechten.⁴⁵

Aber auch die Herrschaftsbereiche der Freiherren von Sax wurden von den Appenzellern nicht in Ruhe gelassen. So leitete beispielsweise die Tagsatzung 1471 die Klage des damaligen Pfandinhabers an die Appenzeller, «wie daz ir aber kurtzlich über daz alles im die Sinen in sinen Gerichten und Herlikaiten zu Sax frävenlich übervalten und inen unervolgt des Rechten daz ir, namlich acht Ochsen und sechs Ku genomen, die hinweg getrieben und noch hinder üch haben».⁴⁶

Gegenspieler der Appenzeller waren nach dem Tode Albrechts von Sax die Stadt St.Gallen, welche seit 1463 als Vormund der Nachkommen auftrat, und der St.Galler Bürger Lütfried Mötteli. Er war pfandweiser Besitzer von Forstegg mit Sennwald und Salez sowie Frischenberg in den Jahren 1462 oder 1464 bis 1474. 1466 bestätigte ihm Kaiser Friedrich den Blut-

bann (= die hohe Gerichtsbarkeit über schwerere Verbrechen) für Forstegg und Frischenberg.⁴⁷

Seit 1446 befanden sich jedoch die Feste Frischenberg mit dem Dorf Sax und der oberen Lienz ebenfalls in den Händen der Appenzeller.⁴⁸ Sie bestritten deshalb die Rechte Möttelis. Am 14. Dezember 1473 entschieden sich die eidgenössischen Boten zugunsten des letzteren: Er erhielt im Herrschaftsbereich Frischenberg Güter, Einkünfte wie Gülen und Zinsen sowie das Kirchenlehen zu Sax.⁴⁹ Den Appenzellern blieben offenbar noch gerichtliche Kompetenzen.⁵⁰ Schon bald aber wurden sie durch die Eidgenossen verdrängt.

Die Ablösung der Appenzeller durch die eidgenössischen Orte

Seit dem Ende des Alten Zürichkriegs festigten die Eidgenossen ihre Einflussphäre in der heutigen Ostschweiz durch den Ausbau des Bündnissystems: 1451 schloss die Abtei St.Gallen ein ewiges Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, 1452 gingen die Sieben Orte ein neues Bündnis mit den Appenzellern ein, und 1454 wurden die städtischen St.Galler zu «ewigen Eidgenossen» der Orte Zürich, Bern, Luzern, Schwyz und Glarus. Das Haus Habsburg «hatte nicht nur sein Prestige und damit auch dasjenige von Kaiser und Reich ver spielt, sondern auch jegliche territoriale Basis, die seine Ansprüche diesseits des Rheins untermauert hätten».⁵¹ Mancher Adlige konnte nur durch die rechtzeitige Schwenkung ins eidgenössische Lager den Verlust seiner Güter vermeiden und die appenzellische Expansion abbremsen.⁵²

Die Freiherren von Sax hatten wie so oft in ihrer Geschichte das rechtzeitige Gespür für den machtpolitischen Wind. Freiherr Albrecht von Sax, der Kleinherrscher auf Forstegg, diente schon im Alten Zürichkrieg zeitweise als Söldnerführer auf der Seite von Schwyz und Glarus. Den endgültigen Bruch mit Habsburg vollzog er nach der Mitte des 15. Jahrhunderts. Ein Vertrag von 1458 mit den Eidgenossen verpflichtete ihn zu Kriegszügen in österreichisches Gebiet. 1460 beteiligte er sich an eidgenössischen Belagerungen im Zusammenhang mit der Eroberung des Thurgaus.⁵³

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts sicherten sich die Eidgenossen endgültig die Vormachtstellung westlich des Alpenrheins: 1483 trat der von chronischer

Geldknappheit bedrohte Graf Jörg die Grafschaft Sargans an die Sieben Orte ab, 1485 ging die Grafschaft Werdenberg an Luzern und 1517 an Glarus, 1497 kauften Schwyz und Glarus von den Freiherren von Bonstetten Hohensax mit Gams.⁵⁴ Im nördlichen Rheintal gaben die Auseinandersetzungen zwischen den Appenzellern, der Stadt St.Gallen und dem Abt (Rorschacher Klosterbruch) vorerst den Schirmorten der Abtei Anlass zum bewaffneten Eingriff. 1490 verloren die Appenzeller ihre Rechte im Rheintal und in der Herrschaft Frischenberg an die Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus.⁵⁵

Während Forstegg mit Salez, Frümsen und Sennwald schliesslich weiterhin mit hohen und niederen Gerichten den Freiherren verblieb, gingen Frischenberg, das Dorf Sax und die Lienz an die eidgenössischen Orte. Ein Spruch von 1494 legte die Grenze bezüglich der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit zwischen dem Rheintal und der Herrschaft so fest, dass sie teilweise dem Lienzbach folgte.⁵⁶ Aufgrund der späteren Schenkung an Ulrich VIII. durch die Eidgenossen und unserer bisherigen Erkenntnisse ist anzunehmen, dass damit nach 1494 die obere und die untere Lienz mit hohen und niederen Gerichten zu Altstätten bzw. zur Eidgenossenschaft gehörte.

Die Schaukelpolitik Ulrichs VIII.

Zur Zeit der Verdrängung der Appenzeller durch die Eidgenossen herrschte über Forstegg Ulrich VIII. Die Literatur schreibt ihm die wichtigste Rolle hinsichtlich des Ansehens des Hauses Sax und dessen langer Behauptung gegen eine direkte Einflussnahme der Eidgenossen zu.⁵⁷ Blenden wir vorerst zeitlich zurück: Der Vater Ulrichs VIII., Albrecht, hinterliess 1463 als «typischer Vertreter des konservativen Adels des Spätmittelalters, der die wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen nicht erfassen konnte», ein völlig zerrüttetes Vermögen.⁵⁸ Wie schon angedeutet, übernahm St.Gallen als Bürgerstadt Albrechts und dessen Witwe die Aufgabe, die schlechte Vermögenslage zu sanieren. Sie verpfändete schliesslich die Herrschaften Forstegg und Frischenberg an Lütfried Mötteli. Von 1474 bis 1481 übernahm die Stadt selbst das Pfand.⁵⁹ In den Jahren 1481 und 1482 löste Ulrich das Pfand mit Beutegeldern aus Kriegszügen wieder ein.⁶⁰ Auf Forstegg residierte ein von ihm eingesetzter Vogt, während er



Hans Ulrich Escher, Landvogt der Herrschaft Sax-Forstegg 1656–1662. (Aus Aebi 1964.)

auf Bürglen im Thurgau die Gerichtsherrschaft zu festigen versuchte.⁶¹

Seit seiner Jugend war Ulrich VIII. mit Zürich verbunden. Zu seinen Erziehern gehörte Hans Waldmann, der Zürcher Bürgermeister.⁶² Als Ulrich 1485 den Schatzkanzler des Kaisers (!) gefangen nahm, um diesen als Geisel gegen seinen wegen verschiedener Straftaten in Lindau festgehaltenen Onkel Jakob Mötteli einzutauschen, trat Zürich als Vermittler auf.⁶³ Schliesslich wurde der Freiherr 1486 mit Schloss und Herrschaft Bürglen und Forstegg Bürger der Stadt Zürich. 1488 erfolgte die Bestätigung.⁶⁴

Mit diesem Entscheid legte Ulrich den Grundstein für die Herrschaft Zürichs im 17. und 18. Jahrhundert. Wie schon sein Vater Albrecht sicherte er sich damit den Schutz durch eine Stadt. Die Aufnahme von (meist verarmenden) Adligen ins Bürgerrecht entsprach der Machtpolitik der erstarkenden Marktzentren. Zürich hatte zu diesem Zeitpunkt vor allem die Herrschaft Bürglen im Auge.⁶⁵

Konkret beanspruchte die Limmatstadt mit dem Bürgerrecht beispielsweise das Mannschaftsrecht, das heisst die Befugnis zur Aufbietung der Saxon bei militärischen Aktionen.⁶⁶ Auf der anderen Seite bot das Bürgerrecht Ulrich VIII. einen gewissen Rückhalt bei seiner flexiblen Politik zwischen Habsburg (bzw. dem Reich) und den Eidgenossen.⁶⁷

Als «militärischer Unternehmer» kämpfte Ulrich überall dort, «wo es um Sold und Beute ging».⁶⁸ Bereits 1487 war er Provisionär Habsburgs und damit verpflichtet, gegen ein Wartegeld Kriegsdienste zu leisten.⁶⁹ Im Vorfeld des Schwabenkrieges verschärften sich jedoch die Spannungen zwischen Habsburg und den Eidgenossen. Kaiser Maximilian von Habsburg verfügte über eine gefährliche Besitzeskonzentration und begann gleichzeitig mit der Zentralisierung der monarchischen Macht. Damit bildete er eine zunehmende Gefahr für die Eidgenossenschaft.⁷⁰ In dieser Situation zeigte sich Ulrichs Talent für die Schaukelpolitik: Er sicherte seine Dienste Maximilian weiterhin zu, schloss jedoch in

39 Deplazes 1976, S. 112f.

40 Geschichte der Schweiz 1986, S. 270ff.

41 Fischer/Schlüpfner/Stark 1964, S. 239.

42 UbA, S. 419, Nr. 792 c.

43 UbA, S. 824f., Nrn. 824, 825, 827.

44 UbA, S. 455, Nr. 896; Deplazes 1976, S. 115.

45 Deplazes 1976, S. 115; UbA, S. 468, Nr. 921.

46 UbA, S. 538, Nr. 1070.

47 Deplazes 1976, S. 124; Bänziger 1977, S. 14; Aebi 1974, S. 23; StASG, AA 2, U, Nr. 4.

48 Deplazes 1976, S. 124; Bänziger 1977, S. 11; UbA, S. 539f., Nr. 1075.

49 UbA, S. 548f., Nr. 1100. Der Kirchensatz berechtigte zur Ernennung der Pfarrer und zu gewissen Einkünften (Haberkern/Wallach 1987, S. 474).

50 Schedler 1919, S. 34.

51 Geschichte der Schweiz 1986, S. 284.

52 Deplazes 1976, S. 116; Bänziger 1977, S. 11.

53 Deplazes 1976, S. 117, 119.

54 Thürer 1972, S. 336, 339; Aebi 1974, S. 24.

55 Thürer 1972, S. 307ff.; UbA, S. 615f., Nr. 1331.

56 StASG, AA 2, U, Nr. 14, transkribiert in Bänziger 1977, S. 145f.

57 Siehe zum Beispiel Bänziger 1977, S. 139.

58 Bänziger 1977, S. 9; Ehinger 1990, S. 79. Letzterer spricht irrtümlicherweise von Ulrich VII.

59 Bänziger 1977, S. 14.

60 StASG, AA 2, U, Nr. 8; Ehinger 1990, S. 79.

61 Bänziger 1977, S. 20.

62 Ehinger 1990, S. 79.

63 Bänziger 1977, S. 21f.; Ehinger 1990, S. 79.

64 Bänziger 1977, S. 28; StASG, AA 2, U, Nr. 11.

65 Bänziger 1977, S. 27.

66 Bänziger 1977, S. 125, 128.

67 Bänziger 1977, S. 28.

68 Bänziger 1977, S. 23.

69 Haberkern/Wallach 1987, S. 502.

70 Geschichte der Schweiz 1986, S. 316f.

einer Vereinbarung von 1496 Kriegsein-
sätze gegen die Eidgenossen aus.⁷¹

Im Schwabenkrieg von 1499, welcher der Eidgenossenschaft schliesslich «die faktische Unabhängigkeit vom Reich brachte»,⁷² stellte sich der Freiherr ganz auf die Seite der Eidgenossen. Deren Stärke in der Ostschweiz und die exponierte Grenzlage von Forstegg zwangen ihn dazu. Seine Untertanen mussten selbstverständlich ungefragt bei den täglichen Raubzügen über den Rhein mitmachen. Sie hatten dementsprechend auch unter den Folgen zu leiden: Ein Überfall des Schwäbischen Bundes vom 26. März 1499 führte zu zahlreichen Toten und grossen Sachschäden in der Herrschaft. Nach der Beteiligung am folgenden Rachefeldzug der Eidgenossen beeinflusste Ulrich «durch seine Informiertheit und Autorität» die Taktik der eidgenössischen Kriegsführung.⁷³ Die Italienkriege nach 1500 zeigten den Freiherrn «als Söldnerwerber, Söldnerführer und Unterhändler bei allen an Schweizer Söldnern interessierten ausländischen Mächten».⁷⁴ Obwohl seine wirtschaftlichen Interessen auch mit dem Pensionen- und Reislaufverbot der Eidgenossenschaft kollidierten, verschaffte er sich eine hohe diplomatische Autorität. Um 1512 erhielt er von der Tagsatzung sogar eine Verhandlungsvollmacht und den Titel des obersten Feldherrn.⁷⁵

Ein «Geschenk» für den treuen Söldner

Die Ausrichtung auf die Eidgenossen zahlte sich für Ulrich VIII. aus. Im Jahre 1500 beschloss die Tagsatzung, dem Freiherrn als Dank für die treuen Dienste im Schwabenkrieg den Anteil der Sieben Orte an der Herrschaft Sax-Forstegg mit «Steuern, Diensten, Gerichten und allen Rechten» zu übergeben.⁷⁶ Wegen Streitigkeiten stellte die Tagsatzung 1517 ihre Schenkung nochmals aus. Ulrich erhielt danach den Burgstall Frischenberg, das Dorf Sax und das hohe Gericht in der oberen Lienz.⁷⁷ Die Untertanen als Teil dieses Geschenkes wurden selbstverständlich auch diesmal nicht gefragt.

Nach Kompetenzschwierigkeiten mit dem Abt von St. Gallen legte ein Spruch vom 11. August 1519 fest, dass die Grenze zwischen der Herrschaft Rheintal und Forstegg in der Lienz zwischen den Häusern hindurch verlaufen solle. Während dem Freiherrn in der oberen Lienz das hohe Gericht zustand, war der Abt dort



Ulrich Göldi (1753–1823), Gastwirt zum «Adler» in Sennwald. Als Landammann war er der bedeutendste «Helfer» Zürichs. (Aus P. Aebi «Die Geschichte der Politischen Gemeinde Sennwald», Buchs 1964.)

wie auch in der unteren Lienz Herr über die niedere Gerichtsbarkeit.⁷⁸

Mit Ausnahme des Sonderfalls Lienz besaß Ulrich VIII. in seinem ganzen Herrschaftsgebiet die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und damit die völlige Gerichtsautonomie. Es gab keine Tagsatzung als letzte Appellationsinstanz. Einzig die Militärhoheit musste er mit seiner Bürgerstadt Zürich teilen.⁷⁹ Während andere Adlige verarmten und von der Bildfläche verschwanden, wurde Ulrich zum kleinen Alleinherrschер in einem erweiterten Territorium.

Herausforderung durch die Untertanen

Der Grund für die hohe Stellung Ulrichs VIII. gegen aussen lag nach Bänziger auch darin, dass er «seine soziale Position gegenüber seinen Untertanen bewahren konnte».⁸⁰ Tatsächlich sind aus dem 15. Jahrhundert nur vereinzelte Widerstände gegen den Herrscher bekannt: 1487 wurde Ulrich Herzog bestraft, weil er sich öffentlich gegen seinen Herrn ausgesprochen hatte.⁸¹ 1488 musste ein Ueli Berger eine Leibeigenschaftserklärung ablegen.⁸² Grössere Herausforderungen im Innern gab es für den Freiherrn während der Reformation. Unruhen und Volksaufstände in der ganzen Eidgenossenschaft

waren eine typische Erscheinung des 16. Jahrhunderts. Deren Ursache lag in einer Mischung von geistigen, religiösen, psychologischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Faktoren, die «je nach Konjunkturlage mehr oder weniger ins Gewicht fielen». Der reformatorische Anstoss lag in der Predigt von der Gleichheit der Menschen vor dem gerechten Gott. Vor allem in den reformierten Orten konnten die Untertanen der Obrigkeit einige Zugeständnisse abringen.⁸³

Diese Entwicklung ging auch in der Herrschaft Sax nicht spurlos vorüber. Am 12. Juli 1525 teilte Ulrich seiner Bürgerstadt Zürich mit, dass «etwas Murmelns und Redens, so die minen, zuo Vorstegg gehoren, uslassen gan».⁸⁴ Der Freiherr verharmloste hier offenbar die Situation, denn der Umstand, dass er die Herrschaft seinen Untertanen zum Kauf anbot, zeigt eine bedrohlichere Lage. Die Herrschaftsangehörigen gingen jedoch nicht darauf ein.

Die Zwinglistadt hielt sich angesichts der Vormachtstellung der katholischen Orte im Rheintal und der Beschäftigung mit der Festigung der Reformation in stadteigenen Landen vorläufig zurück.⁸⁵ Mit der Zunahme der reformierten Orte Ende der 1520er Jahre⁸⁶ zeigte sich Zürich jedoch auch im Rheintal offensiver.⁸⁷ Vor diesem Hintergrund sind die Konzessionen des Freiherrn an seine Untertanen zu verstehen.

So war seit 1528 für Streitigkeiten zwischen den Untertanen in der Gemeinde Sax und der Herrschaft ein «unparteiisches Gericht» zuständig. Damit wurde der Gerichtswillkür des Freiherrn wenigstens ein kleiner Riegel geschoben. Er musste auch bei den Abgaben Zugeständnisse machen. Die Gemeinde Sax erhielt Vergünstigungen bei den Frondiensten, beim Fall und beim Abzugsgeld.⁸⁸ Ausserdem konnten sich seit 1528 «die armen Lüt» und Hintersassen der Herrschaft Sax von Landsteuer und Fasnachtshennen loskaufen.⁸⁹ Die Fasnachtshühner gehörten zur üblichen Form des Kopfzinses der Leibeigenen, der entsprechend dem Namen zur Fasnachtszeit entrichtet werden musste.⁹⁰

Die eigentliche Einführung der Reformation zögerte Ulrich jedoch so lange als möglich hinaus. Gründe für eine Abneigung gegen die neue Religion sind jedenfalls leicht zu finden. Wie oben gezeigt, drohte mit dem revolutionären Potential

der Reformation eine Verminderung der herrschaftlichen Einkünfte. Ausserdem hatte der «zwinglianische Geist» Zürichs 1522 neben dem Reislauf- zum Pensio-nenverbot geführt.⁹¹ Beide Erscheinungen trafen Ulrichs Lebensnerv, denn der von der frühkapitalistischen Wirtschaftsord-nung ausgeschlossene Adel war dringend auf die Einnahmen aus Hoheitsrechten und Solddienst angewiesen.⁹²

Der Druck von oben und unten nahm jedoch um 1529/30 zu. Auf der einen Seite wurde die religiöse Ausrichtung «um der staatlichen Einheit willen» immer mehr durch die Machtzentren erzwungen.⁹³ Auf der anderen Seite galt nach dem ersten Kappeler Landfrieden von 1529 das Gemeindeprinzip. Die Gemeinde Sennwald entschied sich denn auch mehrheitlich für die Reformation. Andere Gemeinden kamen hinzu, und ihre Vermischung von religiösen, sozialen und politischen For-derungen führten zu einer explosiven Si-tuation,⁹⁴ die Zürich zum Eingreifen ver-anlasste. Reformierte Prädikanten aus Zürich wurden eingesetzt, und an die Stelle des widerspenstigen katholischen Herrschaftsverwalters Egli trat ein Zür-cher Bürger. Ulrich selbst nahm schliess-lich sogar mit thurgauischen Untertanen am zweiten Kappelerkrieg auf der Seite der Limmatstadt teil.⁹⁵

Dass der Freiherr damit nur dem Zwang der machtpolitischen Situation gefolgt

war, zeigte sich nach der Niederlage der Reformierten. Das geschwächte Zürich versuchte erfolglos, die von Ulrich seit 1531 zum Teil mit Gewalt durchgesetzte Rekatholisierung zu verhindern.⁹⁶ Der ab-gesetzte Verwalter Egli erhielt seine Stel-le zurück.

Die schnelle Umkehr Ulrichs hatte einen konkreten Grund. Seine Einkünfte waren nun durch die Aktivitäten des anderen Glaubenslagers gefährdet: Die fünf katholischen Orte hatten als Vergeltung für seinen Einsatz für Zürich beim König von Frankreich die Streichung seiner Pensio-nen erreicht.⁹⁷ Mit der Wiederbekehrung zum Katholizismus floss diese Geldquelle von neuem.⁹⁸

Die Annahme der Reformation

Erst unter der Regentschaft seines Soh-nens Ulrich Philipp gelang eine dauerhaf-te Durchsetzung der Reformation. Dafür gab es vermutlich vor allem drei Ursachen: Erstens war – auf allgemeingeschichtlicher Ebene – innerhalb bestimmter Orte der Eidgenossenschaft die Refor-mation inzwischen auch bei den unteren Bevölkerungsschichten stärker veran-kert.⁹⁹ Zweitens drohte mit der Annahme des neuen Bekenntnisses offensichtlich keine Gefahr mehr für die Beschäftigung im Söldnerwesen: Ulrich Philipp kämpfte wie andere Eidgenossen auf der Seite des Franzosenkönigs und kam dabei zur be-

rühmten unfreiwilligen Kropfoperation durch einen Lanzenstich.¹⁰⁰ Und drittens näherte sich der Freiherr der evan-gelischen Stadt Zürich immer mehr an: 1542 erneuerte er das Bürgerrecht;¹⁰¹ seine zweite Frau war eine überzeigte Refor-mierte und Bürgerin Zürichs; nach dem Verkauf der Herrschaft Bürglen erwarb er 1560 das Schloss Uster. Ausserdem nahm Ulrich Philipp zwischen 1562 und 1564 verschiedentlich Zürichs Vermittler-rolle in Anspruch.¹⁰²

Die Reformation der Herrschaft Sax-Forstegg fand in den Jahren 1564 bis 1566

71 Bänziger 1977, S. 23ff.

72 Geschichte der Schweiz 1986, S. 325.

73 Bänziger 1977, S. 39ff.

74 Bänziger 1977, S. 52.

75 Bänziger 1977, S. 56, 76, 78.

76 Bänziger 1977, S. 44f.

77 StASG, AA 2, U, Nr. 17.

78 StASG, AA 2, A 1, Nr. 5.

79 Bänziger 1977, S. 128f; siehe auch die Bestäti-gung des Blutbanns durch Kaiser Karl V. am 15. 7. 1530 (StASG, AA 2, U, Nr. 25).

80 Bänziger 1977, S. 139.

81 StASG, AA 2, U, Nr. 9.

82 StASG, AA 2, U, Nr. 10.

83 Geschichte der Schweiz 1986, S. 396f. – Zur Reformation in der Herrschaft Sax-Forstegg vgl. auch M. Hess *Cuius regio, eius religio* in diesem Buch, S. 68ff.

84 StASG, AA 2, A 1, Nr. 5.

85 Bänziger 1977, S. 98.

86 Geschichte der Schweiz 1986, S. 988.

87 Bänziger 1977, S. 100.

88 Aebi 1974, S. 29; Bänziger 1977, S. 132f.

89 StASG, AA 2, U, Nr. 22a; AA 2, U, Nr. 23; transkribiert in Bänziger 1977, S. 155ff.

90 Haberkern/Wallach 1987, S. 391. Erklärungen zu anderen Begriffen dieses Abschnitts sind bei den Kapiteln über die Herrschaft Sax als Zürcher Landvogtei zu finden.

91 Bänziger 1977, S. 95. Ulrich bezog Pensionen, d. h. regelmässige Zuwendungen, aus Söldner-diensten.

92 Bänziger 1977, S. 137.

93 Geschichte der Schweiz 1986, S. 400.

94 Bänziger 1977, S. 183.

95 Sulzberger 1872, S. 180ff.

96 Ehinger 1990, S. 81; Bänziger 1977, S. 110ff.; Sulzberger 1872, S. 184.

97 Sulzberger 1872, S. 183.

98 Thürer 1972, S. 460.

99 Geschichte der Schweiz 1986, S. 401f.

100 Ehinger 1990, S. 79; Zeller-Wermüller 1878, S. 52.

101 StASG, AA 2, U, Nr. 30a.

102 Sulzberger 1872, S. 187; Ehinger 1990, S. 80.

Der Gasthof zum «Adler» (links) in Sennwald wurde 1605 erbaut, 1926 reno-viert und 1962 erweitert. Das Wirtewesen gehörte zu den «Ehaftens»-Gewer-ben, die nur mit obrigkeitlicher Bewilligung ausgeübt werden durften und einen hohen Status genossen. (Bild Hans Jakob Reich, Salez.)



statt – diesmal durch eine vorsichtige Taktik von oben. Nach gelegentlichen Predigten eines Evangelischen entschieden sich die Salezer und Sennwalder auf Gemeindeversammlungen für den neuen Glauben.¹⁰³ In Sax wartete man den Abgang des katholischen Pfarrers ab.¹⁰⁴ Die fünf katholischen Orte verfügten zu dieser Zeit über zu wenig Durchsetzungsvermögen: Ihr Widerstand gegen die saxische Reformation war erfolglos.¹⁰⁵

Vergeblich waren aber auch die Bekehrungsversuche der Haager, die bis 1637 am alten Glauben festhielten.¹⁰⁶ Ulrich Philipp's Kinder aus erster Ehe blieben ebenfalls katholisch.¹⁰⁷ Damit war ein Konflikt vorprogrammiert, der für den evangelischen Nachkommen Johann Philipp tödlich endete.

Johann Philipp, der gebildete Reformierte

Johann Philipp gilt in der Freiherren geschichte als der Gebildete mit einer steilen Karriere.¹⁰⁸ Zu seiner Bibliothek gehörte bekanntlich die in der deutschen Literaturgeschichte berühmte Manessische Liederhandschrift.¹⁰⁹ Vor allem aber war er ein Verfechter der Reformation, der mit Zürich und anderen glaubensverwandten Orten gute Beziehungen pflegte. Davon zeugt symbolhaft ein von den vier evangelischen Orten eingebundener Patenpfennig mit den Wappen von Zürich, Bern, Schaffhausen und Basel.¹¹⁰

Nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1585 gelangte Johann Philipp 1590 mit seinem Bruder Johann Ulrich in den Besitz der Herrschaft Sax-Forstegg. Beide konnten weiterhin die hohe und niedere Gerichtsbarkeit sowie das Recht auf die verschiedensten Abgaben beanspruchen.¹¹¹ Nach dem Tode seines Bruders (1592) übernahm Johann Philipp 1594 auch dessen Anteil.¹¹²

Zuoberst auf seiner Prioritätenliste stand in der Folge die endgültige Durchsetzung der Reformation. Unter anderem versuchte er, den Haagern den Gottesdienstbesuch in Benders, wohin sie traditionsgemäß kirchgenössig waren, zu erschweren.¹¹³ Als Gegenreaktion beschwore die katholische Linie der Freiherren «einen mit religiösem Fanatismus geführten Familienstreit» herauf. Er fand seinen tragischen Höhepunkt in der Ermordung Johann Philipp's durch Georg Ulrich.¹¹⁴

Schliesslich ereilte das Schicksal anderer Adliger auch die Freiherren von Sax-

Forstegg. Der verarmte Friedrich Ludwig musste die Herrschaft 1615 verkaufen. 1618 verhökerte er sogar sein Silbergeschirr an den Abt von Pfäfers¹¹⁵ – ein Detail mit Symbolwert für die finanzielle Lage, aber auch für den früheren Reichtum, der nicht zuletzt auf den Abgaben der Untertanen beruht hatte. 1633 starb mit Christoph Friedrich in Uster der letzte Stammhalter des Freiherregeschlechts.¹¹⁶

Sax-Forstegg wird Zürcher Landvogtei

«Wenn nahezu ein Jahrhundert verstrich, bis das allerletzte linksrheinische Gebiet in eidgenössische Hand kam, so hängt dies kaum mit dem erlahmenden Ausdehnungsdrang der Eidgenossen nach ihrer Niederlage von Marignano zusammen, sondern mit der Tatsache, dass sie die Herrschaft Sax bereits im Besitze einer Familie wussten, welche seit langer Zeit die eidgenössische Linie im Auge behielt.»¹¹⁷ Hinzuzufügen wäre im sozialwirtschaftlichen Bereich, dass es den Freiherren gelang, die Einnahmen aus Soldienst, Herrschaftsrechten und Eigenbesitz über den Ausgaben einer standesgemässen Lebensführung zu halten. Sie erkannten jeweils die Zeichen der Zeit sowohl in der «Innen» als auch in der «Ausenpolitik».

Dass die Herrschaft schliesslich an Zürich fiel, war nur eine logische Folge der langen Verbundenheit der Freiherren mit der Stadt. Am 15. April 1615 verkaufte Friedrich Ludwig seinen Besitz «sammt aller Rechtung und Gerechtigkeit mit hohen und nideren Gerichten, Zwingen, Bennen, Diensten, aller Oberkeit Herligkeit, Ehaftte und Zugehördt, an Lüth und Gut, nichts usgenommen noch vorbehalten». Der Herrschaftsbereich umfasste bekanntlich die Dörfer Sax, Frümsen, Salez, Haag, Sennwald sowie das hohe Gericht in der Lienz und am Büchel.¹¹⁸ Am 12. Mai waren «die Underthanen gemelter Herrschaft [...] irer Eidspflichten [...] erlassen [...]. Dagegen sollent sy die Lüth den vorgedachten Herren von Zürich hulden und schweeren, und alles das thun so sy hievor unns zuthun schuldig gewesen sind, ohne mengkliche Intrag und Widerred». ¹¹⁹

Das Regiment der Zürcher wird grösstenteils – dem Zeitalter des Absolutismus entsprechend – als streng und straff, aber als gerecht, umsichtig und milde beurteilt.¹²⁰ «Eine wesentliche Beschneidung

der Rechte der Bewohner hat [...] nie stattgefunden, ebensowenig als von einer Ausbeutung durch die Obrigkeit und die Landvögte gesprochen werden darf. Was im allgemeinen für die Regierungsweise der Städte in der alten Eidgenossenschaft gilt, dass sie [...] sehr vorteilhaft abstach von derjenigen der Länderorte, hat auch Geltung für die Herrschaft Sax». ¹²¹

Nur eine grössere Arbeit könnte diese Behauptungen stichhaltig überprüfen. Dieser Artikel lässt lediglich eine punktuelle Charakterisierung der Herrschaft Sax-Forstegg in verwaltungsmässiger, rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zu.¹²² Wertvolle Anregungen gibt uns dazu die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Arbeit von Schindler über Werdenberg, der Vogtei eines Ländorates – nach Kreis das schlechtere Beispiel einer Regentschaft. Bei solchen Vergleichen ist eines nicht zu vergessen: Wie Werdenberg war die Herrschaft Sax-Forstegg Untertanengebiet eines Ortes und damit grundsätzlich in einer unterprivilegierten Stellung gegenüber der Eidgenossenschaft.

Der Landvogt und seine einheimischen Helfer

Die Zürcher Landvögte entstammten jeweils dem Grossen Rat. Diese Mitgliedschaft öffnete den regierenden Familien den Weg zu einträglichen Ämtern – beispielsweise zur Verwaltung von Landvogteien.¹²³ Damit ist ein prinzipielles Ziel dieser Amtsinhaber angedeutet: die Vermehrung ihres Vermögens. Thomann begründet denn auch die 1714 durchgeführte Verlängerung der anfänglich sechsjährigen Amtszeit auf neun Jahre mit dem Motiv, das Einkommen der Landvögte zu verbessern. Die Herrschaft drohte angesichts ihres geringen Territoriums die finanzielle Attraktivität zu verlieren.¹²⁴

Die Zürcher waren somit zumindest grundsätzlich nicht an einem Abbau der unteränischen Abgaben an den Landvogt interessiert. Diese bestanden unter anderem aus der Burghut (=Naturalabgaben), den Siegeldeldern, Zinsen, Zehnten sowie aus der Verleihung der Schlossgüter und Alprechte.

Eine wichtige Einnahmenquelle bildeten die Bussenanteile. Da der Landvogt gerichtliche Funktionen ausübte und damit auf die Höhe der Bussen einen direkten Einfluss nehmen konnte, lag hier eine besondere Gefahr für Willkür. Allerdings



Die Kirche von Sennwald. Die Reformation der Herrschaft Sax-Forstegg war im wesentlichen eine Folge der jahrhundertelangen Beziehungen mit der Stadt Zürich. (Bild Hans Jakob Reich, Salez.)

stellt Kreis für das 18. Jahrhundert einen Rückgang des Bussenertrages fest. Er interpretiert dies als ein Zeichen milderer Gerichtspraxis und «einer freieren Stellung der Untertanen». ¹²⁵

Wie allgemein bei der Verwaltung der Untertanenländer durch die Eidgenossen war der Landvogt auf die Mitarbeit von Einheimischen angewiesen. Die Stadt- und Länderorte konnten schon aufgrund mangelnder finanzieller Mittel keine komplizierte Verwaltung einrichten. ¹²⁶ Diese ortsansässigen Helfer entstammten wohl auch in Sax-Forstegg der wirtschaftlichen Dorf-Elite, da nur Begüterte über die zum Teil notwendige freie Zeit für das Beamtentum und die erforderlichen Kenntnisse in Wort und Schrift verfügen. ¹²⁷ Sie waren in ihren richterlichen Funktionen direkt an Bussenerträgen beteiligt. Dies ist nur ein Beispiel für Interessenharmonien zwischen dörflicher Oberschicht und fremden Herren, die zweifellos zur Stabilisierung des politischen Systems beitrugen. ¹²⁸

In der Herrschaft Sax-Forstegg bestand das Beamtentum aus dem Landammann, dem Landschreiber, dem Landweibel und den Richtern. Die fremden Herren sicherten sich ihren Einfluss schon bei der Wahl: Der wichtige Posten des Landammanns musste vom Kleinen Rat Zürichs bestätigt werden, die übrigen Beamten bestimmte der Landvogt. ¹²⁹

Letzterer besass auch für die Wahl des

Landammanns das alleinige Vorschlagsrecht. ¹³⁰ Diese «rechte Hand» des Landvogts hatte jeweils einmal wöchentlich im Schloss zu erscheinen, um Befehle entgegenzunehmen. Als Gerichtsvorsitzender erhielt er den dritten Teil der kleinen Bussen (bis zehn Batzen) sowie einen nach Anzahl der Parteien festgelegten Betrag. Ausserdem bezog er wie der Landvogt ein Siegelgeld. ¹³¹

Im Falle des Landschreibers besitzen wir einen konkreten Hinweis auf die von Schindler in Werdenberg festgestellte Machtkonzentration durch die Verbindung von Beamtentum, wirtschaftlicher Macht und sozialem Status. Im Jahre 1726 gestattete die Obrigkeit dem Landschreiber Ulrich Roduner die Einrichtung einer Bleiche in Sennwald. ¹³² Damit kontrollierte der Beamte einen wichtigen Verarbeitungsbetrieb im Textilbereich. Dieser gehörte ausserdem zu den statuträchtigen «Ehaften»-Gewerbe, die einer obrigkeitlichen Bewilligung bedurften. In Sax-Forstegg waren sie zum Teil auch im Besitz der Obrigkeit, die sie gegen Zins verlieh. Zu den Ehaften gehörten auch Mühlen, Sägereien und Gastwirtschaften. ¹³³ In diesem Zusammenhang ist die Bemerkung von Kreis interessant, dass auch Wirte oft Beamte waren. ¹³⁴

Im Militärsektor zählte der Landeshauptmann zu den einheimischen «Vasallen» der Zürcher. 1758 fiel dieses Amt an den Landvogt. ¹³⁵ Dieser Schritt bedeutete eine

klare Machtverlagerung von der einheimischen Oberschicht nach Zürich.

Das Gericht als Spiegel der Herrschaftshierarchie ...

Eine Machtkonzentration beim Landvogt scheint auch im gerichtlichen Bereich stattgefunden zu haben. Kreis vermutet, dass dem Landvogt Kompetenzen über-

103 StASG, AA 2, U, Nr. 33a.

104 Sulzberger 1872, S. 188ff., 196, 215f.

105 Sulzberger 1872, S. 199ff.

106 Ehinger 1990, S. 82.

107 Sulzberger 1872, S. 186f.; Ehinger 1990, S. 80.

108 Ehinger 1990, S. 80.; Zeller-Werdmüller 1878, S. 55ff.

109 Thürer 1972, S. 175; Zeller-Werdmüller 1878, S. 80.

110 Zeller-Werdmüller 1878, S. 80f.

111 Zeller-Werdmüller 1878, S. 68ff; siehe auch die erneute Verleihung des Blutbanns 1590 durch Kaiser Rudolf II. (StASG, AA 2, U, Nr. 36).

112 Ehinger 1990, S. 80.

113 Zeller-Werdmüller 1878, S. 86.

114 Aebi 1974, S. 15; Ehinger 1990, S. 81.

115 Rothenhäuser 1933, S. 75f.

116 Ehinger 1990, S. 81; Deplazes 1976, S. 167.

117 Thürer 1972, S. 339f.

118 StASG, AA 2, U, Nr. 44; StASG, AA 2, U, Nr. 45; Kreis 1923, S. 2. Den Herren von Sax-Forstegg blieb vorläufig noch ein Drittel des Malefiz (Einnahmen aus dem hohen Gericht), der 1625 an Zürich verkauft wurde (Kreis 1923, S. 5). «Zwing und Bann» bedeutete die Befehls- und Strafgewalt (Gebot und Verbot) besonders der Niedergerichte (Haberkern/Wallach 1987, S. 678). Die «Ehaften» werden weiter unten erklärt. In der oberen Lienz inkl. Büchel bestanden noch andere Rechte, siehe das entstehende Ortsbuch.

119 StASG, AA 2, U, Nr. 45.

120 Kreis 1923, S. 132; Aebi 1974, S. 16; Reich 1987, S. 10.

121 Kreis 1923, S. 132.

122 Eine wertvolle, fundierte und ausführliche Übersicht über diese Bereiche gibt Kreis 1923.

123 Fäsi 1766, S. 496; Geschichte der Schweiz 1986, S. 484.

124 Thomann 1863, S. 19; Kreis 1923, S. 7.

125 Kreis 1923, S. 7ff., 132.

126 Geschichte der Schweiz 1986, S. 489.

127 Schindler 1986, S. 232.

128 Geschichte der Schweiz 1986, S. 489.

129 Kreis 1923, S. 13ff., 23.

130 Aebi 1974, S. 29.

131 Kreis 1923, S. 14; Landsbrauch 1627, S. 127; StASG, AA 2, B, Nr. 6, S. 75f.

132 Kreis 1923, S. 100.

133 Kreis 1923, S. 94ff.

134 Kreis 1923, S. 96.

135 Kreis 1923, S. 67.

tragen wurden, die vorher in den Bereich des Zeitgerichts gehörten.¹³⁶ Im Zeit- oder Maiengericht wurden von den einheimischen Richtern wie beim Monatsgericht «Zivilstreitigkeiten» bzw. kleinere Vergehen beurteilt, während schwerere Verbrechen vor das Blut- oder Malefizgericht kamen. Dies entspricht der bereits bekannten Unterteilung zwischen hohem und niederem Gericht.

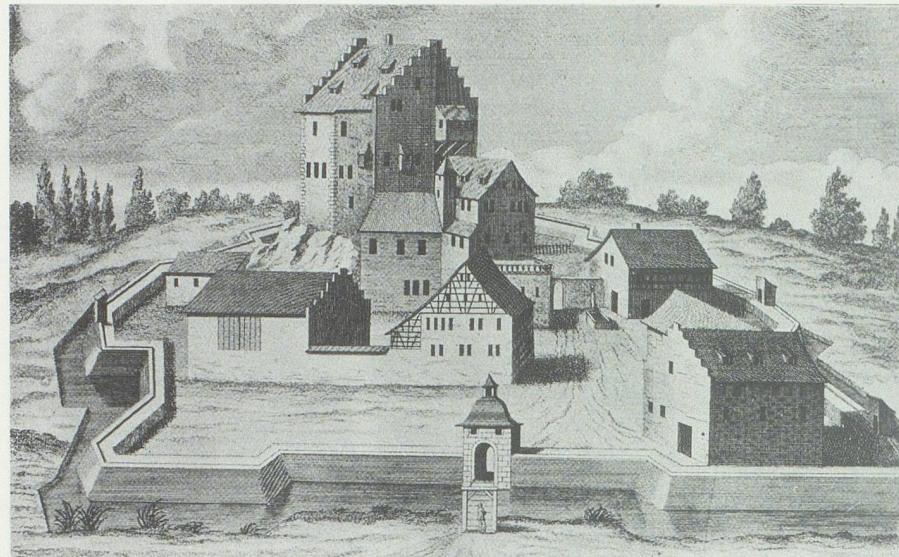
Die Herrschaft Sax gehörte zu den wenigen Zürcher Landvogteien mit eigenem Blutgericht – offenbar in Anlehnung an die freiherrliche Tradition der Gerichtsautonomie. Der Zürcher Rat liess sich aber jeweils die Akten vorlegen und hatte zudem das letzte Wort über die Urteile. Darauf weist ein Fall von 1635, wo der Kleine Rat trotz dem Begnadigungsbegehren des Malefizgerichts das Todesurteil über eine Frau sprach, der sexuelle Ausschweifungen angelastet wurden.

Zürich sicherte sich die Kontrolle im Gerichtswesen auch durch die Kompetenzen des Landvogts als Einzelrichter. In seinen Bereich gehörten beispielsweise Vergehen gegen obrigkeitliche Mandate. Außerdem besass er das Wahlrecht für die dreizehn einheimischen Richter.¹³⁷ Schon Ulrich VIII. hatte sich dieses wichtige Kontrollinstrument vorbehalten.¹³⁸

... und als Durchsetzungsmittel religiöser Werte

Der Landvogt wahrte seinen Einfluss auch durch sein Präsidium im Stillstand, der «Sittenaufsicht».¹³⁹ Sie bestand im allgemeinen aus den Ehegaumern, den Richtern der entsprechenden Gemeinde und anderen Herrschaftsbeamten.¹⁴⁰ Die Pfarrer vertraten den Landvogt bei dessen Abwesenheit und wählten die Ehegäumer.¹⁴¹ Diese wurden vom Landvogt beeidigt und hatten die Pflicht, «aufzusehen, dass nichts wider die Ehre und sonstige Zucht und Ehrbarkeit in ihren Gemeinden pahsiren thüege».¹⁴²

Was konkret bei Strafandrohung verboten sein konnte, verrät ein (leider undatiertes) Mandat: «unzüchtige Lieder, lychtfertige üppige Wort und Werck, es seye mit Tantzen, Fasnacht Spil, nuer Jahr Singen, unnd derglychen lyechtfertigen Dingen mehr, dadurch der Jugendt zu allem Bösen Ursach gegeben wirt». Auch Kartenspiel, Würfeln und übermässiger Alkoholkonsum, «darus anders nichts erfolgt, als Verderbung Lybs und der Seelen», waren untersagt.¹⁴³ Ein Stillstands-



Schloss Forstegg um die Mitte des 18. Jahrhunderts, nach einem Stich von David Herrliberger (1697–1777). Während des Dreissigjährigen Krieges wurde die Befestigung ausgebaut. Die Schanzenanlage entspricht dem Befestigungssystem der Stadt Zürich zu dieser Zeit. (Aus Kreis 1923.)

protokoll von 1766 klagt über die Verbreitung des Rauchens. Eine Busse wegen dieses Lasters wurde bereits im 17. Jahrhundert gefällt.¹⁴⁴

Die allgemein verbreitete Sittenkontrolle dieser Zeit entsprang einerseits dem Bedürfnis nach einer verstärkten «staatlichen» Kontrolle der Untertanen. Andererseits entsprach sie aber auch dem «reformierten Geist von Nüchternheit und Strenge» und dem Ziel der Zurückbindung heidnischer Bräuche.¹⁴⁵ Im Stillstand zeigte sich die zeitgemäss typische Zusammenarbeit von Kirche und Staat. Die Festigung der Reformation war gleichzeitig ein Anliegen der weltlichen Obrigkeit und wahrscheinlich ein wichtiger Grund für den Kauf der Herrschaft Sax.

Die Bedeutung der Religion wird dadurch unterstrichen, dass im bereits erwähnten Mandat die Pflicht zuoberst stand, «dass alle und jede Underthanen, alt und jung, Wyb und Mann, sowohl des Sontags, als uff die wuchentlichen Predigten, Gottes Wort und das gmein christenlich Gebätt flyssig besuchen und anhören sollen».¹⁴⁶ Das eindrücklichste Beispiel für den Stellenwert der Reformation sind jedoch die hartnäckigen Bekehrungsversuche der Haager. Deren Übertritt zum evangelischen Glauben im Jahre 1637 wurde mit dem Erlass des kleinen Zehntens und anderen materiellen Zusicherungen sozusagen erkaufte.¹⁴⁷

Abgaben und Dienste der Untertanen

Der kleine Zehnt ging in der Herrschaft Sax-Forstegg an den Pfarrer und bildete eine der zahlreichen materiellen Belastungen der Untertanen. Ursprünglich eine reine Kirchensteuer, die im zehnten Teil der Feldfrüchte bestehen konnte, war sie in den grossen und kleinen Zehnten unterteilt worden. Der grosse gehörte in der Regel der weltlichen Obrigkeit. Allerdings hatten sich verschiedene Gemeinden bereits vor der Zürcher Herrschaft von dieser Steuer freigekauft. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts entrichteten den grossen Zehnten noch Haag, Sax und Frümsen, den kleinen lediglich noch Sax und Frümsen. In Frümsen gingen beide Zehnten an die Kirche. Daneben bestanden noch andere Zehntenabgaben wie der Russ-, Schmalz-, Wein- und Kalberzehnten. Bei letzterem mussten die Saxoner Bauern beispielsweise für jedes Kalb, das sie aufzogen, im Mai ein Pfund Schmalz an die Obrigkeit entrichten.¹⁴⁸

Wie der Einzug des Zehnten genau vor sich ging, beschreibt Landvogt Ulrich in seinem *Handbuch der Saxoner Kommlichkeiten*, einer wertvollen Quelle für die Zeit der Zürcher Herrschaft – allerdings aus der Sicht von oben. In Sax beispielsweise, wo der Zehnt verliehen wurde, waren die Lehenmänner «schuldig, vor angehender Ernd die Felder, welche ze-

hendbar sind ohnpartheysch abzumässen, und ab denselben die Frucht als den Zehenden zu nemmen [...] hernach in ihren Kösten zu tröschen, welches gemeiniglich im Herbst monat beschihet unnd aber zuvor im Schloss gemeldet wird». Nach Beendigung dieser Arbeit durften sie im Schloss Wein und Brot beziehen. Darauf «gehet oder ritet ein Hrn. Landvogt nach Sax und beziehet den Zehenden», welcher unter anderem aus Weizen, Bohnen und Gersten bestand. «Von aller diser Frucht nun beziehen die Zehenden-Mäner für ihren Lohn den vierten Theil, das übrige, so gegen Mn. Gnd. Herren verzechnet wird [...]» (es folgen Mindest- und Höchstmengen).¹⁴⁹ Auffallend ist die Tatsache, dass ein Beisein der betroffenen Untertanen bei der Vermessung nicht erwähnt wird. Hier lag damit eine Quelle für Willkür.

Mit der teilweisen Entlastung von den Zehntenabgaben waren die Untertanen der Herrschaft Sax-Forstegg gegenüber den Werdenbergern offensichtlich im Vorteil.¹⁵⁰ Die Zehnten bildeten jedoch nicht die einzige Belastung. Es kamen unter anderem der Fall, der Abzug und die Leistung des Frondienstes hinzu. In bezug auf die Abgaben und Dienste bestanden gemäss der Literatur zwischen Freien, Leibeigenen und Hintersassen, den Einwohnern ohne volles Bürgerrecht des Wohnortes, schon unter Freiherr Ulrich keine wesentlichen Unterschiede mehr.¹⁵¹ Der Rückgang der Leibeigenschaft im mittelalterlichen Sinn seit dem 16. Jahrhundert entspricht einem gesamt-europäischen Trend.¹⁵² Inwiefern bei den genannten Belastungen noch Differenzen bestanden, zeigen die folgenden Abschnitte.

Beim Tod eines Freien schuldeten die Erben eine immer gleich hohe Geldsumme («Freipfund»), während der Fall der Leibeigenen sich «nach Beschaffenheit der Haushaltung und Erbschafft, je nachdem sie gross oder klein ist», richtete.¹⁵³ Die Abgabe erscheint damit vordergründig für die Leibeigenen sozialer – nach Zahlenangaben bei Kreis war der Fall jedoch immer höher.¹⁵⁴ Bis tief ins 17. Jahrhundert prinzipiell in natura entrichtet, blieb er eine «Quelle der Verschuldung für die Unterschichten. Für Leute ohne Vieh verstärkte er den Zwang zum Geld, denn wenn der Vater starb, musste das Fallgeld bereit sein – oder es musste aufgenommen werden».¹⁵⁵

Bei den Tagwen (= Frondiensten) bestanden geringere Unterschiede zwischen «Eignen» und Freien. Generell gilt, dass die Leibeigenen zum Teil mit einem Ge-spann erscheinen mussten, die Freien in-dessen nie. In Sax hatte der Landvogt Anspruch auf zwei Frondiensttage pro Jahr, in Frümsen, Sennwald und Salez auf deren drei. Das Ergebnis liess jedoch zu wünschen übrig, wie Landvogt Ulrich be-merkt: «Ich meinerseits aber könnte bey dem Ross-Tagwen keinen Nutzen finden, dan vorderst muss man die Ross fueteren und dem Man auch zwei mahl Wein zu trinken geben, für welches er dan 2 ellen-de Fuhren thut, welche der Schloss Reit-knecht auf ein mahl zum Spass verrichten könnte».¹⁵⁶ Kosten-Nutzen-Überlegungen führten schliesslich auch zum 1705 erlas-senen Verbot des Zürcher Rats, die Tag-wenleute angesichts der mangelhaften Ergebnisse bei obrigkeitlichen Bauten zu be-schäftigen.¹⁵⁷

Eine leichte Verschlechterung der Situa-tion der Untertanen gegenüber dem 16. Jahrhundert ist sowohl beim Frondienst¹⁵⁸ als auch beim Abzug zu beobachten. Die letztere Steuer wurde auf Gütern er-hoben, die – beispielsweise durch Auswan-derung oder eine Erbschaft – der Herr-schaft verloren gingen. Seit der Vereinba-rung der Gemeinden mit dem Freiherrn Ulrich Philipp von 1562 konnten diese die Hälfte des Abzugs für sich beanspru-chen.¹⁵⁹ Zürich erhöhte zwar offensichtlich teilweise die Steuer, beliess aber den Ge-meinden ihren Anteil.¹⁶⁰

Rechtliche Verschlechterung

Grundsätzlich stellte Zürich vorerst altes Recht auch beim «Landsbrauch» von 1627 nicht in Abrede. Er diente als Ersatz für die früher aufgezeichneten Gewohnhei-ten, die 1586 bei einem Brand auf Forst-egg vernichtet worden waren.¹⁶¹ Eine Ab-ordnung des Zürcher Rates behielt sich zwar die Prüfung des Landsbrauches vor, Verfasser waren jedoch Einheimische (Landammann, Richter, Dorfälteste).¹⁶² Der Anstoss zur Niederschrift ging also von den Untertanen bzw. der dörflichen Oberschicht aus. Allerdings fällt die Er-gänzung durch eine «absolutistische» For-mel auf, die man mit Kreis als «Folge der Erstarkung der Staatsgewalt im Zeitalter der Aristokratie» interpretieren kann¹⁶³: «[...] jedoch darby vorbehalten, dass so-liches alles der Hohen Oberkeit, der lob-lichen Statt Zürich an dero Freyherrschaft

Sax und Vorsteckh habenden hochen und nideren Grichten, Zinsen, Zehenden, Rechten und Gerächtigkeiten keinswegs praejudicierlich syn, dieselbig auch Gwalt haben solle, dis Landrecht zue enderen, zue minderen, zue mehrn oder so es iren gefellig, gar cassieren und craftlos zue machen, ohne ihrer Underthanen in ge-melter Herrschaft einiche Yn- und Wider-red.»¹⁶⁴ Vom Änderungsrecht wurde 1714 dann auch in Form einer Ergänzung Ge-bräuch gemacht.¹⁶⁵ Auch wenn damit in der Praxis keine wesentlichen Beschnei-dungen stattgefunden haben – das ver-brieft Recht der Obrigkeit, das alte Ge-wohnheitsrecht der Untertanen einseitig zu annullieren, stellte zweifellos einen we-sentlichen Eingriff dar.

Ein allzu positives Bild der Zürcher Herr-schaft im rechtlichen Bereich ist damit fehl am Platz. Auf die Revision dieser

136 Kreis 1923, S. 28.

137 Kreis 1923, S. 23ff.

138 Bänziger 1977, S. 133.

139 Kreis 1923, S. 112.

140 Thomann 1863, S. 25; Kreis 1923, S. 112f.

141 Kreis 1923, S. 112.

142 StASG, AA 2, B, Nr. 6, S. 77f.

143 StASG, AA 2, A 3, Nr. 4.

144 Kreis 1923, S. 128.

145 Geschichte der Schweiz 1986, S. 575; Kreis 1923, S. 127.

146 StASG, AA 2, A 3, Nr. 4.

147 Ehinger 1990, S. 82; Sulzberger 1872, S. 223ff.; Kreis 1923, S. 108ff.; StASG, AA 2, A 12, Nr. 7.

148 Kreis 1923, S. 43ff; Thomann 1863, S. 4f.

149 StASG, AA 2, B, Nr. 6, S. 51f.

150 Schindler 1986, S. 318f. Er behauptet irrtüm-licherweise, auch Haag habe sich von allen Zehn-ten freigekauft.

151 Bänziger 1977, S. 129f.; Aebi 1974, S. 31; Kreis 1923, S. 46.

152 Casanova/Parain 1973, S. 662.

153 Thomann 1863, S. 20; Kreis 1923, S. 47f.

154 Kreis 1923, S. 48.

155 Schindler 1986, S. 243.

156 StASG, AA 2, B, Nr. 6, S. 62.

157 Kreis 1923, S. 53.

158 Kreis 1923, S. 52f.

159 StASG, AA 2, U, Nr. 32.

160 Kreis 1923, S. 55ff.

161 Aebi 1974, S. 42; Kreis 1923, S. 15.

162 Kreis 1923, S. 15.

163 Kreis 1923, S. 39; Aebi 1974, S. 45f.

164 Landsbrauch 1627, S. 124.

165 Landsbrauch 1714.

Vorstellung weisen auch die bisher festgestellten Machtverlagerungen im Militärbereich und beim Zeitgericht, die vermutlich verstärkte Sittenkontrolle und die Erhöhungen der Lasten bei Frondienst und Abzug hin. Wesentliche Verbesserungen in bezug auf den Zehnten und den Abzug sind vor allem Errungenschaften des 16. Jahrhunderts.

Wie sah nun die Situation in ökonomischer Hinsicht aus? Oder präziser gefragt: Wie ist die wirtschaftliche Lage der Untertanen zu beurteilen? Inwiefern nahm Zürich – ausserhalb der erwähnten Abgaben – darauf Einfluss, wo sind andere Faktoren dafür verantwortlich? Hier sind vor allem Vergleiche mit Werdenberg von Interesse. Selbstverständlich können auch diese Fragen nur ansatzweise beantwortet werden.

Armut in der Herrschaft Sax-Forstegg?

Äusserungen von Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts über die wirtschaftliche Lage in der Herrschaft Sax-Forstegg fallen unterschiedlich aus. Während Thomann von «vielen» Bedürftigen und Armen spricht, behauptet Weyss das Gegenteil: Die Armut sei nicht gross. Allerdings meint er auch, dass Reichtum nicht verbreitet sei.¹⁶⁶ Die unterschiedliche Auslegung mag daher röhren, das Thomann die Verhältnisse am Anteil der armengenössigen Familien misst, Weyss jedoch an der Zahl der effektiven Bettler. Steinmüller lässt in seiner Beschreibung der Werdenberger und Sixer Verhältnisse im Jahre 1804 (im hier interessanten Punkt) die Sixer aus. Er sagt lediglich, dass vor allem die Lebensart der Werdenberger und Wartauer im Gegensatz zum Luxus der Rheintaler «äusserst einfach und haushälterisch» sei.¹⁶⁷

Lagen damit die Sax-Forstegger materiell zwischen den Werdenbergern und den Rheintalern? Die Bewertung solch pauschaler Äusserungen von Zeitgenossen ist immer schwierig, da subjektives Empfinden mitspielt. Ausserdem wären die Zeitunterschiede genauer zu berücksichtigen. Indizien für die Armut sind auch das Söldnerwesen und die Auswanderung. Nach der Aussage Hauptmann Römers von 1769 war der Soldienst weit verbreitet. Die Pfarrbücher verweisen auf Verluste in Kriegsdiensten.¹⁶⁸ Eine Einschränkung dieses auswärtigen Broterwerbes durch Zürich war möglich: Gemäss dem Mann-

schaftsrecht der Stadt hatten die Untertanen beim Aufzug des Landvogts zu schwören, dass «in Kriegen, so das Vaterland angehen, eiuweren gnädigen Herren willig zu folgen [. . .], in andere usländische Krieg aber ohne ihre Erlaubnis nicht zu ziehen».¹⁶⁹

In bezug auf die Auswanderung liegen uns aufschlussreiche Angaben besonders für 1712 vor. In diesem Jahr wollten 35 Haushaltungen nach Preussen ziehen. Die Obrigkeit versuchte vorerst, durch Zusicherung ihres Beistandes die Armen von ihrem Vorhaben abzubringen. Schliesslich ging sie zum Drohmittel materieller Nachteile über – ebenfalls erfolglos. Befremdend wirkt schliesslich vor allem etwas: Die Obrigkeit betrachtete die Armut der Auswanderungswilligen als selbstverschuldet.¹⁷⁰ Die Vermutung liegt nahe, dass hier der vieldiskutierte Zusammenhang zwischen Reformation und kapitalistisch-leistungsorientiertem Denken zum Ausdruck kam.

Auf jeden Fall: Anzeichen für Armut sind sicher vorhanden. Allerdings wären genauere Vergleichsuntersuchungen notwendig, da die schlechte wirtschaftliche Lage der sozialen Unterschicht in den ländlichen eidgenössischen Gebieten im 18. Jahrhundert eine verbreitete Erscheinung war.¹⁷¹

Die Symptombekämpfung der Armut lag damals vor allem bei der Kirche. Aus Zürich selbst stammten zwei Geldquellen: einerseits das Almosenamt, andererseits die «Vermächtnisse barmherziger Gemüter für die Armen und Schulen der Herrschaft Sax». Die «barmherzigen Gemüter» waren vor allem reiche Zürcher Bürger, aber auch einige Herrschaftsangehörige.¹⁷²

Unterschiede zwischen den Gemeinden

Verschiedene Quellen weisen auf die unterschiedliche wirtschaftliche Lage der Gemeinden hin. Römer stellt in seinem Gutachten von 1769 fest, dass Haag die ärmste und Sennwald die reichste Gemeinde sei. Als relativ vermögend bezeichnet er Sax und Frümsen. Salez sei zumindest «besser situirt» als Haag.¹⁷³ Zahlenmässige Grundlagen finden wir bei Thomann.¹⁷⁴ Er vergleicht die Anzahl der almosenenössigen Familien mit der Gesamtzahl der Haushaltungen. Für die folgende Tabelle wurde der Anteil der erste-

ren in Prozentgrössen umgerechnet. So ergibt sich folgendes Bild:

Anteil der almosenenössigen Familien in Prozent

	1714	1741
Sax und Frümsen	39,8	23,1
Sennwald und obere Lienz	36,3	31,7
Salez und Haag	50,0	21,0

Während die Zahlen von 1714 den Angaben Römers entsprechen, sagen diejenigen von 1741 zum Teil Gegenteiliges aus. Bei diesem Vergleich ist selbstverständlich zu beachten, dass Thomann immer zwei Dörfer, nämlich die Kirchengemeinden, miteinbezieht. Für die Erklärung der Zahlen von 1741 wären intensivere Untersuchungen notwendig. Auffallend ist der teilweise starke Rückgang der almosenenössigen Familien.

Plausibel wäre auf jeden Fall, dass die Bewohner der bergwärts gelegenen Gemeinden angesichts ihrer weitgehenden Verschonung von Rheinüberschwemmungen weniger an Armut litten. So schreibt Thomann über die «Talgemeinden» Haag und Salez: «Diese beyden Gemeinden liegen zu nächst an dem Rhein, von dessen Übergiessung sie nit nur an den Güeteren, sondern auch selbst an den Häusern offt grossen Schaden erleiden, und nun solchen abzuhalten müssen sie auf das Wuhen und Dammen viel Müh und Kosten anwenden.»¹⁷⁵

Die Plage der Rheinüberschwemmungen

Die Rheinüberschwemmungen bildeten eine Ursache der Armut, für die Zürich sicher keine Schuld zugeschoben werden kann. Sie stellten bestimmt wie in Werdenberg neben den feudalen Abgaben für die Untertanen eine grosse Belastung dar.¹⁷⁶ Mögliche sozialwirtschaftliche Ursachen für die mangelnden Ergebnisse des Dammbaus – wachsende Interessengegensätze zwischen der einheimischen Ober- und Unterschicht – wurden bereits hervorragend beschrieben.¹⁷⁷

Nach Angaben Kaisers ist zu vermuten, dass der Einsatz der Zürcher im Bereich des Rheinuferschutzes denjenigen der Glarner in Werdenberg übertraf.¹⁷⁸ Dabei spielte wahrscheinlich auch Eigennutzdenken mit. Einerseits lag ein Teil der Schlossgüter in der Überschwemmungszone,¹⁷⁹ andererseits sanken mit den Zerstörungsfolgen die Erträge der Unterta-

nen und damit auch die herrschaftlichen Abgaben.

Mit der Zunahme dieser Zerstörungen im 18. Jahrhundert unternahm Zürich verschiedene Anstrengungen für die Linde rung der Not. Schliesslich liess es 1769 das Gutachten von Hauptmann Römer über die bestehenden und neu zu errichtenden Rheinuferbauten erstellen.¹⁸⁰ Seine Rat schläge wurden offensichtlich weitgehend befolgt.¹⁸¹

Insgesamt: Bemühungen Zürichs im Bereich der Ursachen- und Symptombe kämpfung der Armut sind unverkennbar. Bisher gibt es mit Steinmüller aber erst ein vages Indiz, dass die Untertanen in der Herrschaft Sax gesamthaft gesehen materiell besser dastanden als die Wer denberger. Sind im Bereich von Handel und Gewerbe stichhaltigere Ergebnisse zu erwarten?

Vorteile im Fuhrwesen

«Das Speditionswesen, dem die stark ent wickelte Pferdezucht zugute kam, bildete eine wichtige Erwerbsquelle für viele Herrschaftsbewohner, hauptsächlich in Salez und Sennwald.»¹⁸² Römer erwähnt, dass die Haager angesichts der Über schwemmungen ihrer Felder auf das Ein kommen aus «Kauf Mans Gütern zu füh ren» angewiesen waren.¹⁸³

Die Organisationsform des Fuhrbereiches bildete das «Rodwesen», bei dem die Anwohner das Recht auf die Fuhr für einen bestimmten Wegabschnitt besassen. Die Werdenberger waren nun gegenüber den Sax-Forstegger Untertanen insofern im Nachteil, als sie kein Rodrecht besassen: Die Waren wurden in Salez oder Sennwald umgeladen und auf Rheintaler oder eben Sixer Fuhrwerken direkt nach Trübbach geführt.¹⁸⁴

Dieses Recht blieb jedoch nicht unbestritten. Dies zeigt eine Auseinandersetzung zwischen dem Oberrieter Spediteur Lüchinger und den Fuhrleuten der Herrschaft im Jahre 1785. Der Spediteur hatte seine Güter direkt von Oberriet nach Trübbach gebracht und stellte in der Folge die Umladepflicht in Sax-Forstegg in Frage. Die Zürcher Regierung verhielt sich dabei offenbar zurückhaltend.

Bei diesem Streit, der schliesslich zugunsten der Sax-Forstegger ausging, traf der Wunsch nach Wirtschafts- und damit auch Verkehrsfreiheit auf die Starrheit alter Verkehrsschranken.¹⁸⁵ Solche Schranken bildeten ferner das Zoll- und Weggeld.

Davon profitierte auch die Obrigkeit – in bezug auf das Weggeld offensichtlich mehr als die Gemeinden, die von ihrem Anteil die Strassen unterhalten mussten.¹⁸⁶

Folgt man den Überlegungen Schindlers, verfügten die Sax-Forstegger mit dem Be zug zum Transitverkehr aber doch über eine grössere Orientierung auf den Markt als die Werdenberger.¹⁸⁷ Trug diese Vor aussetzung schliesslich zu einer besseren Anpassung an die veränderten Verhältnisse im Textilbereich bei?

Unternehmerisches Denken?

Die Krise der Baumwollspinnerei gegen Ende des 18. Jahrhunderts traf auch die Herrschaft Sax-Forstegg. Landvogt Wolf berichtete am 16. Februar 1796 an den Ratsherr und Säckelmeister Salomon Hirzel zuhanden der Kornkammer, dass der «hiesige grösste Erwerb, die Baumwollen Spineten, seit etlichen Monaten sehr we nig abwirft». Er bat daher um die Erlaubnis für den Ankauf von «Türkenkorn» (Mais), um dieses den Armen billiger abzugeben.¹⁸⁸

Die Bewältigung der Krise gelang aber um die Jahrhundertwende den Sax-Forsteggern offensichtlich besser als den Werdenbergern. Steinmüller interpretiert die Armut in Gams, Buchs «und anderswo» als Folge der Beharrung auf der unrentablen Baumwollspinnerei und stellt die Sax-Forstegger als positives Beispiel hin: «Seit dem Sinken des Verdienstes mit dem Baumwollspinnen nimmt der Flachs bau in diesem Bezirke zu, und gerade dieser wäre vermögend, manche Gegend wieder reichlich deswegen zu entschädigen.»¹⁸⁹ Das aus Flachs im Winter von den Frauen gesponnene Garn wurde in die Nachbarschaft exportiert.¹⁹⁰

Eine begrenzte Unterstützung im Textil bereich durch die Obrigkeit ist im Falle der schon erwähnten Bleiche in Sennwald bekannt. Landvogt Hans Heinrich Ulrich setzte sich 1740 für die Instandstellung der inzwischen geschlossenen Bleiche ein. Damit würden «vill armen Leuth [...] getröstet, das Gelt blib im Land, und geb der Gmeind ein grosen Nutzen».¹⁹¹ Die Bemühungen scheiterten am Widerstand der «Dorfagnaten», die eine Beeinträchtigung des Weideganges und die Verseuchung des Bachwassers befürchteten.¹⁹² Kapitulierte die Zürcher Regierung damit vor den Interessen der bäuerlichen Oberschicht, die im Gegensatz zu den

Unterschichten nicht auf den Nebenerwerb im Textilsektor angewiesen war?

Bemühungen der Zürcher für die Linde rung der Not sind aber auch hier unverkennbar. Einen Schatten darauf wirft aber hauptsächlich das in bezug auf die Auswanderung von 1712 erkennbare ne gative Verhältnis zur Armut. Ausserdem trugen die obrigkeitlichen Abgaben be stimmt nicht zur Verbesserung der mate riellen Lage bei. Auf der anderen Seite gab es neue Hinweise auf wirtschaftliche Vorteile gegenüber den Werdenberger Untertanen, die primär ausserhalb des Einflusses der Zürcher standen, von die sen aber offensichtlich auch nicht behin dert wurden. Als letztes Kriterium für die Beurteilung der Zürcher Herrschaft wird nun untersucht, ob es Widerstände gegen die fremden Herren gab.

Widerstand im Alltag

Vorerst interessiert hier die Reaktion der Sax-Forstegger Untertanen auf den «Wer denberger Landhandel». Er gehört zu den zahlreichen Aufständen in der alten Eid genossenschaft, die von der ländlichen

166 Thomann 1863, S. 2; Weyss o. J., S. 56.

167 Steinmüller 1804, S. 465.

168 Kreis 1923, S. 70f.

169 Landsbrauch 1627, S. 172.

170 Kreis 1923, S. 84f.

171 Geschichte der Schweiz 1986, S. 467.

172 Kreis 1923, S. 125.

173 Römer 1769, S. 65f.

174 Thomann 1863, S. 7, 10, 12.

175 Thomann 1863, S. 12.

176 Schindler 1986, S. 318f. Über die Hochwasser und Überschwemmungen am Alpenrhein siehe Kaiser 1989, S. 67f.

177 Kaiser 1989, S. 48; Schindler 1986, S. 289f.

178 Kaiser 1989, S. 47.

179 Kreis 1923, S. 77.

180 Kreis 1923, S. 78ff.; Kaiser 1989, S. 44.

181 Kaiser 1989, S. 51.

182 Kreis 1923, S. 102.

183 Römer 1769, S. 65.

184 Schindler 1986, S. 309f.

185 Kreis 1923, S. 102ff.

186 Kreis 1923, S. 57ff.

187 Schindler 1986, S. 309f.

188 StAZ, 346, 6, No. 36.

189 Steinmüller 1804, S. 450.

190 Steinmüller 1804, S. 449.

191 StAZ, A, 346, 5.

192 Kreis 1923, S. 101.

Mittel- und Oberschicht ausgingen. Ereignishöhepunkte waren die Verweigerung des Treueschwurs gegenüber dem Glarner Landvogt (1719) und die Besetzung des Schlosses Werdenberg durch die Glarner im Jahre 1721.¹⁹³

Gleichzeitige Unruhen in der Herrschaft Sax-Forstegg sind nicht bekannt. Die Briefe Landvogt Wasers vom 23. Oktober und 28. September 1721 drücken lediglich eine allgemeine Besorgnis aus und beschränken sich auf die Frage, wie er sich bei der eventuellen Flucht von Werdenbergern in sein Land zu verhalten habe.¹⁹⁴ Gegen Flüchtige wurden Wachen aufgestellt und Werdenberger Verbannte in der zürcherischen Herrschaft auf das Begehren von Glarus hin ausgewiesen.¹⁹⁵ Bei der Beurteilung der sachsenischen Reaktion ist zu berücksichtigen, dass die eidgenössischen Gesandten auf der Seite von Glarus die Aufständischen isolierten, «indem sie den offenbar mit den Werdenbergern sympathisierenden Vogteien der Umgebung (Sax, Sargans, Rheintal) jede Einmischung bei hoher Strafe verboten».¹⁹⁶ Kann so lediglich indirekt auf Widerstandspotential geschlossen werden, gibt uns Pfarrer Weyss einen konkreten Hinweis auf Gehorsamsverweigerung im Alltag. Dabei kommt nicht nur eine Abneigung gegen den Pfarrer, sondern gegen das ganze Bevormundungssystem von Kirche und Obrigkeit zum Ausdruck: Nach Weyss waren die Leute «verschlagen und hinterhältig dass der Pfarrer nicht leicht etwas vernimmt, bis es jederman bekannt, ja so gar die Stillständer verstehen diese Kunst recht wohl, sie sind beynebend sehr abergläubisch. [Sie] setzen sich gerne entgegen allen guten Anstalten und Ordnungen, und wollen alzeit lieber bey ihrem alten Schlender bleiben, wo man nicht Mitel ergreift, durch die sie mit Gewalt angehalten werden, [und] sehen es nicht gerne, wann der Landvogt und die Pfarrer gut miteinander stehen, da sie fürchten, es wachse ihnen darvon grosser Nachtheil zu».¹⁹⁷

Diese Äusserungen zeigen, dass das mit der Sittenaufsicht verbundene Besitzungssystem nicht reibungslos funktionierte. Obwohl kein Aufstand wie in Werdenberg überliefert ist, kommt damit zumindest ein Unbehagen der Untertanen zum Ausdruck. Die Abneigung gegen die Zürcher Herrschaft zeigte sich dann deutlicher während der «Helvetischen Revolution».

Die Befreiung

Der Einmarsch der französischen Truppen in die Alte Eidgenossenschaft im Jahre 1798 brachte auch den Sax-Forsteggern die Befreiung vom Untertanenstatus. An einer Volksversammlung bei Frümsen verlangten sie die Erlösung von Fall, Zehnten und Grundzinsen sowie die Freiheit von Jagd und Fischerei.¹⁹⁸ Letztere hatten ebenfalls zu den obrigkeitlichen Privilegien gehört.¹⁹⁹ Landvogt Wolf übertrug danach die Regierungsgeschäfte dem Gericht und zog nach Maienfeld.²⁰⁰ Der Abschiedsbrief nach Zürich zeigt, dass die Untertanen seine Sympathiekundgebungen für die neuen Werte nicht honorierten:

«Es erscheint vor ihnen ein Mann, der, menschliche Schwachheiten abgerechnet, von sich sagen darf, er that, was er sollte, so gut er konnte; die Liebe seiner Mitbürger war seine Freude, die Gesäze zu ehren, seine süsse Pflicht; die Morgenröthe der Freyheit gieng in s. lieben Vaterland auf, u: auch er wünschte bescheiden zu dem grossen Gebäude unsers neuen Glückes einige Steinchen, in dem einst von ihm regierten Lande nur zutragen zu können, aber daran hinderte ihn sein Titel u: zerütete Gesundheit [...] der Titel machte, das ich Liebe u: Zutrauen verlor; – Ich legte freywillig, meine provisorische Regierung nieder [...] das Vorurtheil des Titels verpflanzte sich auf die Persohn auch als Privatmann. War ich zum Geßpöth, u: mein Titel mir selbsten zur Geisel [...] da flehete ich dringend um meine Entlassung!»²⁰¹

Nach der Befreiung von Zürich war die Herrschaft Sax-Forstegg zur Zeit der Helvetik Teil des Kantons Linth. In der Übergangsphase von der Helvetik in die Mediationszeit war sie während 108 Tagen souveräne Republik mit einem selbstgewählten Landammann, ehe sie Anfang 1803 in den Kanton St.Gallen integriert wurde. Nach anfänglicher Zugehörigkeit zum Distrikt Sargans kam sie 1831 zum Bezirk Werdenberg.²⁰²

193 Schindler 1986, S. 147, 152.

194 StAZ, A, 247, 8, Nr. 14, 22.

195 Kreis 1923, S. 66.

196 Schindler 1986, S. 148.

197 Weyss o. J., S. 55f.

198 Senn 1860, S. 317.

199 Kreis 1923, S. 59ff.

200 Senn 1860, S. 317f.

201 StAZ, A, 93, 3, Nr. 68.

202 HBLS 1931, S. 106.

Quellen

Bei Quellentranskriptionen wurde die Gross- und Kleinschreibung der heutigen Schreibweise angepasst, ebenso die Verwendung von u und ü.

Fäsi 1766: J. C. FÄSI, *Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgnossenschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten*. Bd. 1. Zürich 1766.

Landsbrauch 1627: *Landsbrauch der Herrschaft Sax und Forstegg*, 1627. – In: Aebi 1974, S. 123–174.

Landsbrauch 1714: *Landsbrauch der Herrschaft Sax und Forstegg*, 1714. – In: Aebi 1974, S. 161–168.

Römer 1769: H. C. RÖMER, *Anmerkungen über den Rheinlauf und dessen Wahrungen in der Herrschaft Sax*, 1769. – In: Kaiser 1989, S. 58–66.

StASG: Staatsarchiv St.Gallen.

StAZ: Staatsarchiv Zürich.

Steinmüller 1804: J. R. STEINMÜLLER, *Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirtschaft*. Bd. 2. Winterthur 1804.

Thomann 1863: K. THOMANN, *Beschreibung der Frey-Herrschaft Sax*, 1741. Hg. Nicolaus Senn. St.Gallen 1863.

UbA: *Appenzeller Urkundenbuch*. Bearbeitet von TRAUTGOTT SCHIESS unter Mitwirkung von ADAM MARTI. Bd. 1. Trogen 1913–1934.

Weyss o. J.: WEYSS, *Der Pfrund Sax*. – In: Thomann 1863, S. 54–58 (undatiert).

Literatur

Aebi 1974: H. G. AEBI, *Landsbrauch der zürcherischen Freiherrschaft Sax-Forstegg 1627. Ein Beitrag zur Erforschung ländlicher Rechtsquellen im St.Galler Rheintal*. Diss. Zürich 1974.

Aebi 1966: R. AEBI, *Das Schloss Forstegg und sein Archiv*. Buchs 1966.

Bänziger 1977: M. BÄNZIGER, *Freiherr Ulrich VIII. von Hohen Sax, Herr zu Bürglen und Forstegg (1462–1538). Studien zu einem Vertreter des privaten militärischen Unternehmertums im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert*. Diss. Zürich 1977.

Boxler 1976: H. BOXLER, *Die Burgnamengebung in der Nordostschweiz und in Graubünden*. (Studia Linguistica Alemannica. Bd. 6.) Diss. Zürich 1976.

Casanova/Parain 1973: A. CASANOVA/C. PARAIN, *Die zweite Leibeigenschaft in Mittel- und Osteuropa*. (1973). – In: Feudalismus – Materialien zur Theorie und Geschichte. Hg. L. KUCHENBUCH in Zusammenarbeit mit B. MICHAEL. Frankfurt/M./Berlin/Wien 1977.

Deplazes 1976: A.-M. DEPLAZES-HAEFLIGER, *Die Freiherren von Sax und die Herren von Sax-Hohen Sax bis 1450. Ein Beitrag zur Geschichte des Ostschweizer Adels*. Diss. Zürich. Langenthal 1976.

Ehinger 1990: P. EHINGER, *Geschichte des Werdenbergs*. Teil 1: *Von den prähistorischen Anfängen bis zur Reformation und Gegenreformation*. – In: *Unser Rheintal 1990*. Au 1990.

Fischer/Schläpfer/Stark 1964: R. FISCHER/W. SCHLÄPFER/F. STARK, *Appenzeller Geschichte*. Bd. 1. Urnäsch 1964.

Geschichte der Schweiz 1986: *Comité pour une Nouvelle Histoire de la Suisse* (wissenschaftliche

Betreuung), *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*. Studienausgabe in 1 Bd. Basel/Frankfurt a. M. 1986.

Haberkern/Wallach 1987: E. HABERKERN/J. F. WALLACH, *Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit*. 2 Bde. 7. Auflage Tübingen 1987.

HBLS 1931: *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Herausgegeben mit Empfehlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz*. Bd. 6. Neuenburg 1931.

Kaiser 1989: M. KAISER, *Hans Conrad Römers Rheingutachten von 1769. Entstehung und Hintergründe*. – In: *Werdenberger Jahrbuch* 1990. Buchs 1989.

Kreis 1923: H. KREIS, *Die Freiherrschaft Sax als zürcherische Landvogtei (1615–1789)*. Separat-

druck aus: *Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1923*. Zürich 1923.

Reich 1987: H. J. REICH, *Sennwald*. Hg. Politsche Gemeinde Sennwald. Buchs 1987.

Rothenhäusler 1933: E. ROTHENHÄUSLER, *Das Silbergeschrif der Freiherren von Hohenas*. – In: *Anzeiger für schweizerische Altertumskunde*. Bd. 35. Hg. Direktion des schweizerischen Landesmuseums in Zürich. Zürich 1933.

Schedler 1919: R. SCHEDLER, *Die Freiherren von Sax zu Hohenas*. St.Gallen 1919.

Schindler 1986: D. SCHINDLER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren» im 18. Jahrhundert*. Separatdruck aus: *St.Galler Kultur und Geschichte*. Bd. 15. Mels/Buchs 1986.

Senn 1860: N. SENN, *Die Werdenberger Chronik. Ein Beitrag zur Geschichte der Kantone St.Gallen und Glarus*. Chur 1860.

Sulzberger 1872: H. G. SULZBERGER, *Die 1. und 2. Reformation der ehemaligen Freiherrschaft Hohenas-Forstek*. – In: *St.Galler Mitteilungen für vaterländische Geschichte*. Neue Folge Heft 4. St.Gallen 1872.

Thürer 1972: G. THÜRER, *St.Galler Geschichte. Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St.Gallen von der Urzeit bis zur Gegenwart*. Bd. 1. St.Gallen 1972.

Zeller-Werdmüller 1878: H. ZELLER-WERDMÜLLER, *Johann Philipp, Freiherr von Hohenas, Herr zu Sax und Forstek*. – In: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte*. Bd. 3. Zürich 1878.

Der Rhein – die natürliche Grenze der Eidgenossenschaft?

Otto Ackermann, Fontnas

Dass der Rhein in unserem Tal die Landesgrenze bildet, ist den heutigen Bewohnern hüben und drüben eine Selbstverständlichkeit, und so allgemein ist die Meinung, dass die Eidgenossenschaft mit dem Erreichen der Rheingrenze zwischen Wartau und Basel ihre natürlichen Grenzen erreicht habe, dass dies meist nicht mehr hinterfragt wird. Feste Grenzen freilich gab es im Spätmittelalter noch gar nicht, es gab nicht einmal die Vorstellung einer Landesgrenze. Eintragungen der Herrschaftsbereiche und Rechte auf einer Landkarte gleichen einem Puzzle, das sich ständig verändert. Das hängt damit zusammen, dass Herrschaft nach mittelalterlichem Recht ursprünglich als ein Personenverband angesehen wurde, das heißtt, sich auf Personen, nicht auf Gebiete erstreckte; erst im Spätmittelalter setzte sich das Territorialprinzip langsam durch.

Mit der Schwächung der Königsgewalt seit dem Ende der Stauferherrschaft begann der Kampf des Hochadels um möglichst zusammenhängende Herrschaftsbeziehe; dieser Prozess der Verdichtung der Herrschaft und der Übergang zur Landesherrschaft fand seinen Abschluss erst im Nationalstaat des 19. Jahrhunderts.

Seit dem 14. Jahrhundert versuchten Städte (und innerhalb der Eidgenossenschaft auch Länderorte), Kleinherrschaften in ihrem Einflussbereich aufzukaufen. Das Ergebnis war «eine Sammlung löche-



Der Überfall auf die Appenzeller bei Bregenz 1408 nach der Bilderchronik von Tschachtlan (1470).

riger Gebilde, durchsetzt von allen möglichen Immunitätsbezirken und autonomen Herrschaften.»¹ Dabei spielten die natürlichen, das heißtt geographischen Grenzen wie Bergketten oder Flussläufe kaum eine Rolle, selbst Sprachgrenzen wurden noch nicht als Trennlinien empfunden, auch wirtschaftliche und verkehrspolitische Abgrenzungen waren nie eindeutig.² Der Gedanke des bewaffneten Grenzschutzes kam viel später auf.³ Andererseits zerteilten kleinräumige Zollgrenzen zusammengehörige Landschaften. «Grenze» in der heutigen Vorstellung als

Landesgrenze hängt zusammen mit Erfahrungen wie der einer einheitlichen Währung und Gesetzgebung, unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, vor allem aber unterschiedlichen Schicksalen in Kriegen. Es leuchtet ein, dass die Erfahrung der beiden Weltkriege mit der bewaffneten Grenzbesetzung und Neutralität die vorhandene Abgrenzung entscheidend verstärkt hat.

Diese Bemerkungen zur Entstehung der Vorstellung von «natürlichen» Grenzen gelten ganz besonders für das Rheintal, wo heute der Rhein eine eindeutige Grenze bildet. Freilich wurde der Fluss erst durch die Rheinkorrektur zur begradigten Linie des Rheinkanals mit den hohen Wuhren, und dies verstärkt den Eindruck einer klaren und definitiven Grenzziehung so sehr, dass man sich ihm nur schwer entziehen kann. Auch ermöglichten die Holzbrücken erst seit gut 100 Jahren einen ungehinderten Querverkehr. Von der alemannischen Bevölkerung und wirtschaftlich-geographischen Lage her wäre der Arlberg eine weit stärkere und klarere Grenzlinie gewesen. Die Walserkolonisation des Spätmittelalters erstreckte sich denn auch über diesen ganzen Raum. Aber als nach dem Ersten Welt-

¹ Meyer 1985, S. 335.

² Geht man von kulturellen oder sprachlichen Grenzen aus, so ist die heutige Eidgenossenschaft geradezu ein Beispiel für «unnatürliche» Grenzen.

³ Meyer 1985, S. 120f.